# Beiträge zur besitzgeschichtlichen Entwicklung des württembergischen Staatswaldes

## unter besonderer Berücksichtigung des Reichenberger Forstes.

von

Walter Speer
Württ. Forstreferendar

Freiburg i/B
1932.

# Beiträge zur besitzgeschichtlichen Entwicklung des württembergischen Staatswaldes

**unter besonderer Berücksichtigung des Reichenberger Forstes.**

## Inaugural-Dissertation

an der

**Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät**

**der Albert-Ludwigs-Universität**

**zu Freiburg im Breisgau**

vorgelegt von

Walter Speer

Württ. Forstreferendar

1932

OTTO PFITZER, BUCHDRUCKEREI KORNTAL

Dekan: Professor Dr. Schneiderhöhn

Referent: Seine Magnifizenz Professor Dr. Webe

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Verzeichnis des benützten Schrifttums . . . . . 7

Vorbemerkung . . . . . 10

§ 1. Kurzer Bericht über die Entstehung des Staatswaldes und über das, was wir vom württembergischen Kammerwald der Grafenzeit wissen . . . . . 11

I. Abschnitt. [1]
Der herzogliche Kammerwald.

I. Unterabschnitt:
Der herzogliche Waldbesitz im Reichenberger Forst.

§ 2. Quellen . . . . . 15

§ 3. Grenzen und Einteilung des Reichenberger Forstes . . . 17

§ 4. Die Größe des herzogl. Waldbesitzes im Reichenberger Forst 20

§ 5. Einzelne Unklarheiten in den Eigentumsverhältnissen . . . 23

§ 6. Aenderung im herzoglichen Waldbesitz infolge von Waldkäufen, -verkäufen und Tauschverträgen . . . . . 25

§ 7. Zustand und Ertragsverhältnisse der herzoglichen Wälder . 37

§ 8. Belastung der herzoglichen Wälder mit Forstrechten. Rechte des Herzogs in fremden Wäldern . . . . . 40

II. Unterabschnitt:
Der herzogliche Kammerwald in ganz Württemberg.

§ 9. Ausdehnung des herzoglichen Waldbesitzes . . . . . 44

§ 10. Ertragsfähigkeit des Kammerwaldes am Ende der Herzogszeit 50

II. Abschnitt.
Die infolge der Napoleonischen Umwälzungen eingetretenen Änderungen.

I. Unterabschnitt:
Die Entstehung des württembergischen Staatswaldes in rechtlicher Hinsicht.

§ 11. Das Kammergut . . . . . 55

§ 12. Die aus geistlichem Besitz stammenden Waldungen . . . 57


[1] Der erste Abschnitt wurde für die Drucklegung gekürzt.

II. Unterabschnitt:

Ausdehnung der von 1802-1810 in den Staatsbesitz gekommenen Waldungen.

§ 13. Die Wälder des ev. Kirchenguts . . . . . 59
§ 14. Die infolge der territorialen Umwälzungen an den Staat gezogenen Wälder . . . . . 64
§ 15. Die Veränderungen im Staatswaldbesitz im Reichenberger Forst während dieses Zeitabschnitts . . . . . 75

III. Abschnitt:

Der Staatswaldbesitz von 1810 bis zur Gegenwart.

§ 16. Größere Waldkäufe und -verkäufe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . . . . 78
§ 17. Vorschriften und Beweggründe bezüglich des Erwerbs und der Veräußerung von Staatswaldungen . . . . . 84
§ 18. Umfang der erworbenen und abgegebenen Waldstücke im 19. und 20. Jahrhundert . . . . . 84
§ 19. Rückblick . . . . . 88
Erklärung der gebrauchten Abkürzungen . . . . . 90
Anhang: Übersicht über die Besitzverteilung der württembergischen Wälder. . . . . 91
Lebenslauf . . . . . 92

## Verzeichnis des benützten Schrifttums.

### 1) An handschriftlichen Urkunden wurden benutzt:

#### Aus dem Staatsarchiv in Stuttgart:

Die Lagerbücher des Reichenberger Forsts von 1558, 1685 und 1747 Nr. 95—105.

Die auf den Reichenberger Forst sich beziehenden Akten des Reportoriums Forstsachen.

Teile der Geheimrats- und Kabinettsakten.

#### Aus dem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg:

Das Lagerbuch des Reichenberger Forsts von 1555.

Einschlägige Akten aus Denks Aktensammlung der herzoglichen Rentkammer.

Die Akten des Forstrats und der einzelnen Forstämter a. O.

Einzelne Akten der Zentralorganisations-Kommission.

#### Aus der württembergischen Landesbibliothek:

Johann Oettinger, Des Herzogtumbs Württemberg Landtbuch, cod. hist. fol. 64.

Des Fürstenthumbs Wirtemberg alte geheimbnussen cod. hist. Q 161.

Hochstetters Beschreibung von dem geistlichen Gut in dem Herzogtum Würtemberg, cod. hist. fol. 142.

Akten der Kommission zur Auseinandersetzung der mehreren gräflichen Häusern im Jahr 1806 zugeteilten Entschädigungsländer, manuskr. fol. 649.

#### Von der württembergischen Forstdirektion:

Akten betr. Grundstocksveränderungen.

### 2) An gedruckten Schriften wurden benutzt:


Amtsblatt der württemb. Oberfinanzkammer Jahrgänge 1859-62, 1871.

Berg C. H. E. von, Geschichte der deutschen Wälder. Dresden 1871.

Bernhardt August, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, Berlin 1874.

Cannabisch J. G. Fr., Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Württemberg, Dresden 1828.

Das Königreich Württemberg, 3 Bde, herausgegeben vom K. statistisch-topographischen Bureau Stuttg. 1882.

Endres Max, Handbuch der Forstpolitik, Berlin 1922.

Ernst Viktor, Abschnitt: Forst, Wald und Fischwasser in der Beschreibung des Oberamts Leonberg. 2. Bearb. Stuttgart 1930.

Derselbe, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts WJB. 1911.

Erzberger M., Die Säkularisation in Württemberg von 1802-10, Stuttg. 1902.
Ezdorff Gottlieb von, Grundriß einer statistischen Kunde von Alt-Württemberg. Stuttgart 1805.
Forststatistische Mitteilungen, Jahrgänge 1881, 1884, 1885, 1886.
Fricker C. V. und Geßler Th. von, Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1830.
Gaupp C. C., Das bestehende Recht der ev. Kirche im Königreich Württemberg. 2 Bde. Stuttgart 1869.
Graner F., Die Forstverwaltung Württembergs. Stuttgart 1910.
Graner F., Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch 1929.
Hausleutner Ph. W. G., Schwäbisches Archiv. 1795.
Herdegen Chr., Württembergs Staatshaushalt. 1848.
Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806. in WVjsH. 1914.
Hoffmann C.H.L, Die Domanialverwaltung des württembergischen Staates. Tübingen 1842.
Derselbe: Das Finanzwesen in Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1840.
Knapp Theodor, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Tübingen 1919.
Memminger J. D. G., Beschreibung oder Geographie und Statistik nebst einer Übersicht der Geschichte von Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1820.
Miller Max, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. In WVjsH. für Landesgeschichte 1931.
Mohl Robert von, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1846.
Moser J J., Von der teutschen Reichsstände Landen. 1769.
Pfaff Karl, Fürstenhaus und Land Württemberg. Stuttgart 1841.
Derselbe: Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und kommerziellen Zustand zu Ende des 16. Jahrhunderts und Anfang des 17. Jahrhunderts. In WJB. 1841.
Regelmann C., Das altwürttembergische Forstkartenwerk des Kriegsrats Andreas Kieser. WJB. 1890 und 1891 II.
Regierungsblatt Württembergisches, Jahrgänge 1807, 1818, 1822.
Reyscher A.L., Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern. Leipzig 1863.
Derselbe: Staatsgrundgesetze. Tübingen 1828—30.
Derselbe: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 1828—51. Band XVI.
Riecke C. V., Das ev. Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg. In Beil. z. Staatsanzeiger 1876 Nr. 7, 9, 11.
Derselbe: Über die Entstehung des württembergischen Staatsgebiets in WVjsH. 1879.
Röder Ph. L. H., Geographie und Statistik Würtembergs. Heilbronn 1820.
Roth Karl, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.

Rümelin G. v., Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. In WJB. 1864

Sattler Chr. Fr., Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Graven. I. Teil. Tübingen 1767.

Derselbe: Topographische Geschichte des Herzogtums Würtemberg. Stuttgart 1784.

Schmidlin Johann Gottlieb, Handbuch der württembergischen Forstgesetze I. Teil Stuttgart 1822 und II. Teil bearbeitet v. F.A. Tscherning. Stuttgart 1842.

Schneider Eugen, Württ. Geschichte. Stuttgart 1896.

Schöttle G., Das Geld- und Münzwesen in Württ. vom 13. bis 17. Jahrhundert. In WJB. für Statistik und Landeskunde 1915.

Seutter J. G. v., Abriß der gegenwärtigen Forstverfassung Württembergs. Stuttgart 1820.

Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1900.

Stisser Fr. Ulrich, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Leipzig 1754.

Tessin Wilhelm von, Forststatistik von Württemberg. Tübingen 1823.

Trüdinger O., Die Stellung Württembergs in der deutschen Volkswirtschaft. WJB. für Statistik und Landeskunde 1928.

Tscherning F. A., Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs, ein Programm. 1854.

Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 und die Verfassung Württembergs v. 25. Sept. 1919.

Wagner Freiherr von, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen. Tübingen 1876.

Weber Heinrich, Forstpolitik in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, IV. B. Tübingen 1927.

Wintterlin Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württ., 2 Bde. 1904 und 1906.

Württembergische Jahrbücher (WJB.) Jahrgänge 1824, 1829, 1830 und 1836.

## Vorbemerkung

Eine Darstellung der besitzgeschichtlichen Verhältnisse des württembergischen Staatswaldes muß bei der grossen Fülle des zum Teil sehr zerstreuten Urkundenmaterials auch bei örtlicher Beschränkung des Untersuchungsgebiets notwendigerweise mehr oder weniger Bruchstück bleiben. Wenn es mir auch nicht möglich war, alle vorhandenen Quellen meinen Untersuchungen zu Grunde zu legen, so glaube ich doch, durch Auswertung der von mir durchgesehenen Aktenstücke wenigstens etwas zur Klärung der Besitzverhältnisse des württembergischen Staatswaldes beigetragen zu haben.

Meine Arbeit wurde mir ermöglicht durch das freundliche Entgegenkommen der württembergischen Forstdirektion, des Staatsarchivs in Stuttgart, des Staatsfilialarchivs in Ludwigsburg, der württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart und des württembergischen Kultministeriums.

Besonderen Dank schulde ich für freundliche Beratung und Unterstützung meinem hochverehrten Lehrer, Seiner Magnifizenz dem Herrn Rektor der Universität Freiburg i. B., Professor Dr.Weber, Herrn Regierungsrat Dr.Miller beim Staatsarchiv in Stuttgart, Herrn Professor Dr. Ernst beim statistischen Landesamt in Stuttgart, Herrn Oberregierungsrat Knapp bei der Forstdirektion und Herrn Geheimrat Dr. Wintterlin beim Staatsarchiv. Herr Regierungsrat Miller hat mir durch Ueberlassung von Aktenauszügen einen Teil der Arbeit wesentlich erleichtert.

## § 1.

## Kurzer Bericht über die Entstehung des Staatswaldes und über das, was wir vom württembergischen Kammerwald der Grafenzeit wissen.

Der heutige Staatswald ging aus einer Menge von Einzelbesitzungen hervor, die den verschiedenartigsten Eigentümern gehörten. Erst im Lauf der Geschichte bildete sich allmählich aus dem Vielerlei ein in rechtlicher Beziehung geschlossenes, einheitliches Eigentum, wie es der heutige Staatswald darstellt.

In der Hauptsache setzt sich der Staatswald aus folgenden drei Bestandteilen zusammen:[1]

1) aus den zum Kammergut der Landesherren gehörigen Waldungen,
2) aus säkularisiertem und mediatisiertem Waldbesitz,
3) aus Wäldern, die durch Kauf- oder Tauschverträge von Gemeinden und Privatpersonen in neuerer Zeit erworben wurden.

In allererster Linie kommt das Kammergut der Landesherren in Betracht. Es umfaßte den ganzen landesherrlichen Grundbesitz mit Einschluß der Erträge aus nutzbaren Regalien. Aus seinen Einkünften mußte der Landesherr einerseits die Kosten der Hofhaltung, andererseits aber auch die der Landesverwaltung bestreiten. Das Kammergut war auf Grund verschiedener Rechtstitel erworben worden. Damit hängt die Verschiedenheit der in ihm vereinigten Bestandteile zusammen. Es umfaßte nämlich:[2]

1) den allodialen Waldbesitz der Landesherren. Dieser

[1] Endres, Handbuch der Forstpolitik 2. Auflage S. 410.
[2] A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums 2. B. S. 42.

bestand zum großen Teil aus ehemaligen königlichen Forsten, die durch Schenkung, Verkauf oder Verpfändung auf die Landesherren übergegangen waren. Auch durch Inbesitznahme herrenloser Gebiete, durch Rodung und Kolonisation von Urwäldern wurde der Allodialbesitz vermehrt. Außerdem findet sich ehemaliger markgenossenschaftlicher Besitz darunter. Bei Auflösung der Markgenossenschaften benutzten die Landesherren vielfach ihre Stellung als Obermärker dazu, sich einen beträchtlichen Teil der Allmende als Eigentum zu sichern. Schließlich trugen Käufe, Erbschaften und Heiraten noch zur Vergrößerung des landesherrlichen Allodialbesitzes bei.

2) Einen großen Teil des Kammerguts bildeten die Reichsgüter, die die Grafen und Herzöge als Amtslehen in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte und als Reichslehen mit der Verpflichtung zu gemeinem Lehensdienst empfangen hatten.

3) Eine Vermehrung erfuhr das Kammergut schließlich infolge der anläßlich der Reformation durchgeführten Säkularisation.

Im Laufe des Mittelalters hatte sich der landesherrliche Grundbesitz auf Kosten des Reichsguts zu ansehnlicher Größe entwickelt.[1] Das Reichsgut war bis auf einige unbedeutende Splitter verschwunden.

Was wissen wir vom württembergischen Kammerwald in der Grafenzeit (bis 1496)?

[1] Unter den ehem. Reichsforsten, die in württembergischem Gebiet lagen, sind folgende zu nennen: 1. Der Altdorfer Wald, der zum großen Teil 1806 an die württ. Krone kam. 2. Der Reichsforst zwischen Neckargemünd und Lauffen. 3. Der Schönbuch. 4. Der Forst Wallenberg bei Wimpfen. Fraglich ist, ob der Viergrund (Föhrengrund) bei Ellwangen ein Reichsforst gewesen ist. (Vgl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen Beil. S. 70 und 77. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens S. 154 ff. Bernhard, a. a. O. I, S. 59, 100.)

Eine Zergliederung des württembergischen Kammerwaldes in die in ihm vereinigten Bestandteile, wie sie oben allgemein angegeben sind, läßt sich im einzelnen nicht durchführen. Denn gerade für die Zeiten, die für die Bildung des Kammerwaldes von besonderer Bedeutung waren, fehlen die nötigen Unterlagen. Der Waldbesitz, der in den jeweils neu erworbenen Landesgebieten zur Kammer gezogen wurde, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Selbst für das Kammergut als Ganzes liegen aus der Grafenzeit keine Verzeichnisse vor.[1] Bei dem Fehlen einer Waldvermessung sind nur ganz wenige, auf Schätzung beruhende Größenangaben vorhanden. Es kann deshalb für diese Zeit nur allgemein darauf hingewiesen werden, daß die Bildung des württembergischen Kammerwaldes als eines Bestandteils des Kammerguts eng mit der Geschichte des Herrscherhauses verknüpft ist. Die sparsame und haushälterische Art und die kluge Außenpolitik der württembergischen Grafen ermöglichte die Bildung eines reichen landesherrlichen Vermögens, wenn auch in einzelnen Fällen durch Unglück oder durch Verschuldung einzelner Herrscher manches davon wieder verloren ging. Durch die erfolgreiche Vergrößerung des Kammerguts wurde natürlich die Bildung eines stattlichen landesherrlichen Waldbesitzes sehr begünstigt. Die württembergischen Herrscher hatten ihn auf jede Weise zu vergrößern gesucht. Nach der Kanzleiordnung von 1660[2] war die Kammer angewiesen, wenn „Hölzer in- oder außerhalb des Landes feil würden, solche um einen gebührlichen Kaufschilling zu erwerben", und die Beamten hatten den Befehl, wenn „im Ausland ein Wald feil sei, nach Mitteln zu trachten, wie er in den Besitz der Herrschaft gelange".

[1] C. H. L. Hoffmann, Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrh. 1840 S. 27.

[2] Schmidlin, Hdb. der Württ. Forstgesetzgebung 1822, 1. Teil, S. 23

Da also für die ältere Zeit einigermaßen ausreichende Urkunden fehlen, läßt sich eine besitzgeschichtliche Untersuchung erst von der Zeit ab durchführen, für die die Quellen reichlich genug fließen, um einen entsprechenden Einblick in die Veränderungen im landesherrlichen Waldbesitz geben zu können. Dies ist von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab der Fall. Aus dieser Zeit stammen nämlich die ersten Lagerbücher.

Neben dieser zeitlichen erscheint auch eine örtliche Beschränkung des Untersuchungsgebiets notwendig. Die Zahl der Urkunden ist nämlich so groß, daß es mehr als die Lebensarbeit eines einzelnen Menschen bedeuten würde, sie auch nur einigermaßen auszuwerten. Ich beschränke mich deshalb darauf, aus dem bunten Mosaik, das der württembergische Staatswald in besitzgeschichtlicher Hinsicht darstellt, einen Stein herauszugreifen und zu beschreiben. Ich wählte den Reichenberger Forst. Dabei glaubte ich, aus allgemeinen forst- und ortsgeschichtlichen Rücksichten über den engen Rahmen, den die besitzgeschichtliche Frage steckt, da und dort hinausgreifen zu sollen. Außerdem gebe ich einen Überblick über Größe und Ertragsfähigkeit des gesamten Kammerwaldbesitzes am Ende der Herzogszeit.

Entsprechend den (S. 11) genannten drei Gesichtspunkten behandle ich in einem ersten Abschnitt den herzoglichen Kammerwald, in einem zweiten die Aenderungen in den Rechts- und Größenverhältnissen des landesherrlichen Waldbesitzes infolge der napoleonischen Umwälzungen und in einem dritten Abschnitt den Erwerb und Verkauf von Staatswaldungen im 19. und 20. Jahrhundert.

## Erster Abschnitt.

## Der herzogliche Kammerwald.

### 1. Unterabschnitt.

### Der herzogliche Waldbesitz im Reichenberger Forst.

§ 2.

Quellen.

Die wichtigsten Urkunden über die Geschichte des herzoglichen Waldbesitzes sind die Forstlagerbücher. In ihnen sind sämtliche Wälder der einzelnen Forste, nach Huten getrennt, mit Namen aufgezählt, ferner sind Eigentümer, Flächengröße, etwaige Belastungen, meist auch Art und Alter der Bestockung und Form und Lage mit Angabe der angrenzenden Waldstücke eingetragen.

Das älteste in den Archiven vorhandene Forstlagerbuch vom Reichenberger Forst stammt aus dem Jahre 1555. Doch muß, wie aus einem Bericht des Forstmeisters auf dem Reichenberg von 1570 hervorgeht[1], noch ein älteres Lagerbuch vorhanden gewesen sein, das offenbar in der Zwischenzeit verloren gegangen war.[2] Das Lagerbuch von 1555 enthält die ältesten Größenangaben, die vom Reichenberger Forst vorhanden sind. Doch liefern sie

[1] St. A., Forstsachen K 102, F 14, B 37.

[2] Für das Vorhandensein eines älteren Lagerbuchs spricht auch eine Stelle in der württ. Forstordnung von 1540, wonach den Forstmeistern aufgetragen wird, in den Lagerbüchern einzutragen, „wo etwas weiterung oder minderung sich zutragen würde". Das verlorene Lagerbuch stammt wohl, wie aus einer Urkunde hervorgeht, aus dem Jahr 1532. (St. A.. Forstsachen K 102 F 14 B 350.
Vom Jahr 1537 ist ein Schriftstück vorhanden, das jedoch nur die Hellerzinse der im Reichenberger Forst gelegenen Gemeinden enthält.

kein zuverlässiges Bild, da es sich nur um „ain ungevähr lichen Tax jeden Stücks wie vil morgen dessen sein mecht" handelt. Daher erklären sich auch die großen Unterschiede in den Angaben der jüngeren Lagerbücher gegenüber denen von 1555 namentlich bei größeren Waldstücken, bei denen die Schätzung offenbar ganz unbrauchbare Ergebnisse lieferte.

Zur Feststellung der Aenderungen im herzoglichen Waldbesitz darf man deshalb die Zahlen von 1555 mit denen der späteren Lagerbücher nicht ohne weiteres vergleichen. Zudem haben sich die Namen der einzelnen Waldstücke im Lauf der Zeit dann und wann geändert. In den Lagerbüchern von 1747 wird manchmal ein ganzer Waldkomplex unter einem Namen zusammengefaßt, der im Lagerbuch von 1555 nach seinen Bestandteilen getrennt aufgeführt ist. Manche Wälder sind in den jüngeren Lagerbüchern genannt, ohne im Lagerbuch von 1555 erwähnt zu sein. Auch bei diesen darf man nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß sie in der Zwischenzeit ins herzogliche Eigentum übergegangen sind, denn sie könnten ja auch 1555 mit einem Nachbarwald zusammengefaßt worden und unter gemeinsamem Namen aufgeführt sein. Schließlich sind die Größenangaben auch deshalb nicht vergleichbar, weil das eine Mal Halden und Blössen mitgemessen sind, das andere Mal nicht.

Sicheren Aufschluß über Aenderungen im Waldbesitz geben Kaufbriefe und ähnliche Urkunden, die in den Lagerbüchern in großer Zahl enthalten sind.

Die ersten genaueren Größenangaben finden sich erst im sog. Kieserschen Forstlagerbuch von 1685. Auf dieses stützen sich auch die Lagerbücher von 1747. Wertvolle Aufschlüsse geben auch die Akten der herzoglichen Rentkammer im Staatsfilialarchiv und die des Repertoriums „Forstsachen" im Staatsarchiv.

## § 3.

### Grenzen und Einteilung des Reichenberger Forstes.

Der Reichenberger Forst umfaßte die Waldgebiete nordwestlich von Backnang. Er trägt seinen Namen nach dem Schloß Reichenberg, das 1297 aus dem Besitz der Markgrafen von Baden an die Grafen von Württemberg kam.[1] Das Schloß wurde vom Forstmeister bewohnt. Die Grenzangaben der Lagerbücher weichen an manchen Stellen von einander ab. Im folgenden wurde die Grenze des Lagerbuchs von 1747 zu Grunde gelegt.

Die Grenze des R. F. verlief von Schorndorf die Rems abwärts bis zu ihrer Mündung in den Neckar bei Neckarrems. Südlich davon grenzte der Schorndorfer Forst an. Von dort aus ging die Grenze dem Neckar entlang bis Marbach, wo der R. F. mit dem sog. freien Pirschbezirk zusammenstieß. Letzterer erstreckte sich östlich des Nekkars zwischen Marbach und Lauffen. Von Marbach an verlief die gemeinsame Grenze des R. F. und des freien Pirschbezirks zuerst der Murr entlang über Murr nach Steinheim, von dort der Bottwar entlang über Klein- und Großbottwar, Oberstenfeld, Beilstein nach Auenstein; dort bog sie nach Osten ab. Im Norden grenzte der R. F. an ehemaliges Löwensteinisches Gebiet. Ueber Abstatt am Schloß Wildeck vorbei verlief die Grenze ziemlich östlich bis ins Lautertal und ging diesem entlang bis Sulzbach. Von hier ab bildete die Murr die Grenze bis Aichelbach. Dort bog sie nach Südosten aus und berührte die Ortschaften Oberbrüden, Rottmannsberg und Althütte. Von Klaffenbach an folgte die Grenze dem Tal der Wieslauf über Rudersberg, Schlechtbach bis zu ihrer Mündung in die Rems bei Schorndorf. Östlich grenzte der Murrhardter Forst an.

Der R. F. war in neun Huten eingeteilt, die jeweils einem Forstknecht unterstellt waren und nach einer in der betr. Hut gelegenen Ortschaft genannt wurden. Diese Huten waren nach der in den Lagerbüchern eingehaltenen Reihenfolge folgende:

[1] Chr. Fr. Sattler, Topograph. Geschichte des Herzgt. Württemberg S. 145.

1) Die Reichenberger Hut. Ihre Grenze verlief von Backnang über Groß-Aspach, Allmersbach, Warthof der Winterlauter entlang bis Sulzbach, von dort der Murr entlang bis Backnang.

2) Die Weissacher Hut. Sie grenzte im Nordwesten an die Reichenberger Hut, im Nordosten und Osten fiel die Grenze mit der des R. F. zusammen. Nach Westen und Süden verlief sie von Backnang über Waldrems, Allmersbach, Königsbronnhof, Kallenberg und Schöllhütte. Zeitweise umfaßte die Hut auch noch Teile des Murrhardter Forsts, so daß die Grenze etwas weiter nach Osten ausbog. (Fautspach, Hörschhof, Trailhof). Dieser Teil wurde jedoch 1723 an den Engelberger Forst abgetreten.

3) Die Rudersberger Hut, die kleinste der neun Huten, lag an der Ostgrenze des R. F. Nach Norden stieß sie von der Schöllhütte bis zum Königsbronnhof an die Weissacher Hut. Vom Königsbronnhof verlief die Grenze südlich bis Krehwinkel, von dort östlich bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenze des R. F. bei Asperglen.

4) Die Winterbacher Hut lag im Süden des R. F. Die Grenze bildete südlich die Rems von Schorndorf bis Waiblingen, östlich die Wieslauf bis Asperglen, nördlich und westlich die Korber Hut. Die gemeinsame Grenze dieser beiden Huten zog sich von Waiblingen über Birkmannsweiler, Erlenhof, Oppelsbohm nach Krehwinkel.

5) Die Korber Hut grenzte im Westen an die Rems, im Süden an die Winterbacher, im Osten an die Rudersberger, im Nordosten bis Backnang an die Weissacher Hut. Von dort folgte die Grenze zunächst der Murr, dann dem Buchenbach entlang über Wolfsölden, Weiler zum Stein, südlich an Bittenfeld vorbei nach Neckarrems.

6) Die Wolfsölder Hut grenzte im östlichen und südlichen Teil an die Korber Hut, im Westen bildete die Grenze zunächst der Neckar bis Marbach, von dort die Straße nach Rielingshausen und die Murr.

7) Die Schöntaler Hut (im Forstlgb. von 1555 nicht enthalten). Sie wurde im Süden von der Wolfsölder und Korber Hut begrenzt. Bei Backnang bog die Grenze nach Nordwesten aus bis Großaspach; von dort verlief sie westlich über Rielingshausen bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Wolfsölder Grenze an der Murr.

8) Die Kleinaspacher Hut wurde umgrenzt im Westen vom freien Pürschbezirk, im Süden von der Wolfsölder

und Schöntaler Hut, im Osten bis in die Gegend des Warthofs von der Reichenberger Hut. Dort zog die Grenze ziemlich ost-westlich über Kurzach, südlich an Gronau vorbei nach Oberstenfeld.

9) Die Gronauer oder Beilsteiner Hut bildete den nördlichsten Teil des R. F. Ihre Grenzen fielen im Westen, Norden und Osten mit der des R. F. zusammen. Im Süden stieß sie an die Aspacher und Reichenberger Hut.

Neben diesen neun Huten war noch der freie Pirschbezirk mit der Mundelsheimer und Wintzelhäuser oder nach der älteren Bezeichnung Liebensteiner Hut, sowie der Murrhardter Klosterforst mit der Westheimer Hut (genannt nach Westheim a.Kocher) dem R.F. angegliedert.

Über die Zugehörigkeit des Murrhardter Klosterforstes zum R. F. herrschte lange Zeit Streit. Da er zum evang. Kirchengut gehörte, stellte sich der herzogliche Kirchenrat auf den Standpunkt, der Murrhardter Forst sei ein selbständiger, vom R. F. abgesonderter Forst, die forstliche Obrigkeit über die in ihm gelegenen klösterlichen, Kommun- und Privatwaldungen stehe deshalb ihm, dem Kirchenrat, zu. Die Regierung war jedoch der Ansicht, die Klosterwaldungen seien in Württemberg seit der Reformation dem herzoglichen Haus vollkommen unterstellt und damit den herzoglichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen. Dieser Standpunkt entsprach auch den lagerbuchmässigen Aufzeichnungen. Der Streit wurde nach langem hin und her 1786 durch einen herzoglichen Entscheid dahin beigelegt, daß der Murrhardter Forst der Oberaufsicht des Forstmeisters vom Reichenberg unterworfen wurde.

Die Einteilung des R. F. wurde anfangs des 19. Jahrhunderts mehrmals geändert. Einzelne Huten wurden ganz, andere zum Teil abgetrennt, einige zusammengelegt[1]. An Stelle der Winterbacher Hut trat 1811 die Kaiserbacher Hut. Sie enthielt die ehemals kirchenrätlichen Waldungen, die vorher der Adelberger Forstverwaltung unterstellt gewesen waren. Eine grundlegende Neuorganisation erfuhr das Forstwesen 1818.[2] Sie brachte

[1] StFA. Forstrath, Gen. L 61 F 1 Fasz. 46 Lit. C.

[2] StA. K.A. III, 13 Fasz. 474 und Regierungsblatt von 1818 Nr. 35.

die Aufteilung des R. F. unter die Oberförstereien Ludwigsburg und Sachsenheim. Die erstere erstreckte sich damals von der badischen Grenze bis an die Roth. Wenn auch wegen der Nachteile der weiten Ausdehnung die Aufteilung des R. F. sich als verfehlt erwies und schon 1822 durch Errichtung der Oberförsterei Reichenberg wieder rückgängig gemacht wurde[1], so kam doch der R.F. in seiner ursprünglichen Ausdehnung nie wieder zur Entstehung. Die Zeit der alten Oberforste war endgültig vorüber.

## § 4.

### Die Größe des herzoglichen Waldbesitzes im Reichenberger Forst.

Das Lagerbuch von 1555 erwähnt als herzogliche Wälder (die beigefügten Zahlen drücken die Anzahl der Morgen aus):

1) In der Reichenberger Hut: Scheyerwald 60, Zellerhaw 100, Rödlin 20, Neugereuth 100, Wertner Ebene 100, Winterlauter 200, Kruchenkling 300, Weiach 50, Burghaw 150, Bernhalden 200, Katzenbach 200, Pfaffenkling 400. Nach dem Lgb. von 1685 betrug der Waldbesitz in dieser Hut 2297 Morgen, nach dem von 1747 2348 Morgen.

2) In der Weissacher Hut: Kellersberg 150, Wiestenberg 200, Altenhaw 100, Treuelberg 40, Schlegelsberg 100, Hoslacherberg 60, Nollenholz 25, Aichelberg 100, Moßhaw 50, Eselinsklingen 320, Schellhütten 20, Teuffelshalden 65, Hagrein 10, Gaisbach 6, Rützenbach 15, Bruch- und Bürckhinhaw 50, Wattenweilerberg 200, Frawenhaw 12, Aichwäldlin 8, Danwald 1500, Ochsenhaw 50. Gesamtsumme nach Lgb. von 1685 2822 M., nach Lgb. von 1747 2694 M.

3) In der Rudersbergre Hut: Mautzenacker 250, Klaffenbacher Rain 20, Langenhaw 40, Schellhütte 100, Egoltzklinge 80, Dürrenhaw 50, Birkenberg 150, Hewmäder 30, Weberrieth 150, Kallenberger Halde 100, Oberndorfer Gereuth 100, Aichberg 20, Hohehalde 200, Buch 50. (Diese Wälder sind im Lgb. von 1685 unter den Namen Aichberg

[1] Regierungsblatt 1822 S. 11.

und Hochhalden zusammengefaßt). Gesamtfläche nach Lgb. von 1685 990 Morgen, nach Lgb. von 1747 658 Morgen.

4) Die Winterbacher Hut: Helle Eichen 30, Grafenberg 50, Banackher 50, Sonnenschein 50, Frawenkling 100, Burgkling 20, Wanne 25, Eselinsklingen 200, Kohlrain 35, Ramspach 35, Pfaffenbronn 10, Marschalkshölzle 32, Hornrain oder Mühlhölzle 40, Heuweg 25, Boden 12, Streicherhalde 50, Wolfsklinge 20, Staig 25. Gesamtbesitz nach Lgb. von 1685 1932 Morgen, nach Lgb. von 1747 1852 Morgen.

5) In der Korber Hut: Schwaikheimer Ort 16, Roßberg 1600, im kleinen Roßberg 26, Schlatt 2000, Zwerenberg 700 Rottenbühel 10, Rainschlag 150, Ringsbronn 1000, Untrewhaw 100. Gesamtsumme nach Lgb. 1685 1788 Morgen, nach Lgb. 1747 1757 Morgen.

6) In der Wolfsölder Hut: Buechlin 40, Wolfsölder Holtz 70 Morgen. Gesamtbesitz nach Lgb. von 1685 und 1747 49 Morgen.

7) In der Klein-Aspacher Hut: Das Pleidelsheimer Holz (Gemeinsamer Besitz des Herzogs mit dem Flecken Pleidelsheim und den Klosterfrauen v. Steinheim), Altenberg 25, Kaiserberg 14, Berg Reisach 60, Hopfenkling 180, Herrenhölzle 8, Weisperg 30, Schonberg, Breitenhaw, Basler Wald mit zus. 370 Morgen, Horloch Appelwald 26, Wolfskling 40, Hailinsgern 40, Grauenholz 40. Summe nach Lgb. von 1685 1605 M., nach Lgb. von 1647 1324 M.

8) Die Gronauer Hut: Lichtenbühl 7, Krapfenhaw 150, Baldsamer Höltzle 20, Hornsklinge 150, Sintzenberg 40, Stocksberg 250 (alle im Löwensteiner Forst gelegen), Spittalwald 50, Seehaw 100. Gesamtbesitz nach Lgb. von 1747 605 Morgen.

9) In der Wintzelhäuser Hut: Wünschheimer Berg 250, Stuben 20, nach Lgb. von 1685 beträgt der Gesamtbesitz des Herzogs im freien Pürschbezirk ohne Kammerschreibereiwaldungen 743 Morgen.

10) In der Westheimer Hut im Murrhardter Forst: Wiesenbach 80, Offenberg 100, Stiersbach 400. Gesamtbesitz im Murrhardter Forst nach Lgb. von 1685 846 Morgen, nach Lgb. von 1747 661 Morgen.

11) In der Schöntaler Hut, die im Lgb. von 1555 nicht enthalten ist, liegen nach dem Kieser'schen Lagerbuch folgende herzogl. Waldungen: Schöntler 86, Büchle 63, Rötle 24. Zusammen 173 Morgen. Nach Lgb. von 1747 145 Morgen.

Die Entwicklung des herzoglichen Waldbesitzes im R. F. seit dem 16. Jahrhundert und sein Verhältnis zu sonstigen Besitzarten[1] gibt folgende Zusammenstellung (die Gesamtwaldfläche betrug nach dem Holzbericht von 1770 68 769 Morgen):

| | Herzogl. Kammer | Kammer-Schreiberei [2] | Gemeinde u. Bauern [3] | Geistl. Besitz [2] |
|---|---|---|---|---|
| Nach dem Lgb. v. 1555 | ca 15000 | | ca. 25000 | |
| n. d. Landbuch von Oettinger 1624 | 12210 | | | 3510 |
| n. d. Kieser'schen Lgb. v. 1685 | 13560 | | 32590 | 6660 |
| n. d. Lgb. v. 1747 | 12697 | 1988 | | |
| n. d. Holzbericht v. 1770 | 11763 | 2113 | 36820 Gmdew. 26188 Priv. W. 10632 | 4079 |
| n. d. Holzbericht v. 1801 | 11518 | 2695 (i. J. 1870) | 36811 | |

Der herzogliche Waldbesitz veränderte sich also seit 1555 nicht mehr wesentlich. Von 1685 ab — erst von diesem Jahr ab lassen sich genauere Vergleiche ziehen (siehe S. 16) — nahm er etwas ab; der Grund dafür ist wohl in den großen Rodungen des 18. Jahrhunderts zu suchen (s. § 6). Der Waldbesitz der Gemeinden und Bauern nahm zwischen 1685 und 1747 etwas zu, zu einer Zeit, wo in anderen Forsten manche Gemeinden infolge der Raubkriege Ludwigs XIV. und der damit verbundenen wirtschaftlichen Notlage sich zum Verkauf ihrer Waldungen genötigt sahen.[4]

Der Anteil der herzoglichen Waldungen an der Gesamt-Waldfläche liegt mit rund 17 Proz. weit unter dem Landesdurchschnitt der damaligen Zeit (s. Anhang).

---

[1] Der Besitz nichtwürttembergischer Herrschaften ist weggelassen.

[2] Siehe 2. Abschnitt.

[3] Die waldreichsten Gemeinden im R. F. waren nach Lgb. von 1685 Beilstein mit 2880 M., Waiblingen mit 1837 M., Oberstenfeld mit 1424 M.

[4] So mußten z. B. die Schwarzwaldgemeinden Ebhausen bei Wildberg und Ebershardt bei Nagold 1692 ihren Waldbesitz an den Herzog verkaufen (StA. Forstsachen K 102 F 11 B 1).

## § 5.

### Einzelne Unklarheiten in den Eigentumsverhältnissen.

Die Lagerbücher konnten trotz der in ihnen enthaltenen umfassenden Aufzeichnungen und der laufenden Nachträge Unklarheiten in den Eigentums- und Berechtigungsverhältnissen nicht völlig beseitigen. Besonders wegen des Jagdrechts und der mit der Forsthoheit verbundenen Einkünfte kam es immer wieder zu Streitigkeiten.[1]

In einzelnen Fällen war es bei der Niederschrift des ersten Lagerbuchs nicht möglich, den Eigentümer mit Sicherheit feststellen. Bisweilen stellte er sich jedoch im Lauf der Jahre noch heraus. So beurkundet z.B. das Lagerbuch von 1747, daß die Gemeinde Rielingshausen in der Kleinaspacher Hut vor 140 Jahren das sog. Bürckin Egarten Holz dem herzoglichen Haus widerrechtlich entzogen und mit ihrem eigenen Wald vereinigt habe. Daher wurde auch dieser Wald in den älteren Lagerbüchern nicht unter den herzoglichen Wäldern aufgeführt.

Die älteste mir bekannt gewordene Nachricht über eine Unklarheit in den Eigentumsverhältnissen stammt aus dem Jahr 1453[2]. Es handelte sich dabei um einen Streit zwischen Eberhard von Urbach und Herzog Ulrich, von denen jeder das Eigentum an einem bestimmten Wald für sich beanspruchte. Dieser Streit wurde durch einen Vergleich beigelegt, in dem von Urbach gegen eine Geldentschädigung auf seine Rechte an dem Wald verzichtete.

---

[1] Im Forstlgb. von 1558 ist ein Streit zwischen dem Herzog, dem Erbschenken von Limpurg und Margaretha von Roth wegen der Einkünfte aus der sog. Scherbenmühle aus dem Jahr 1537 erwähnt. Langjährige Streitigkeiten herrschten im 17. Jahrhundert zwischen dem herzoglichen Hause und der Familie von Gemmingen wegen der Abgrenzung des Jagdbezirks der letzteren. Das Gleiche gilt vom Jagdbezirk des Schlosses Ebersberg.

[2] StA. Forstsachen Reichenberg K 102 F 11 D 1.

Die mangelhafte Abgrenzung der einzelnen Grundstücke gegeneinander hatte häufige Grenzstreitigkeiten im Gefolge.

Von solchen wird z. B. in einem Vertragsbrief von 1586 berichtet. Danach hatten die Gemeinden Völkleshofen, Altersberg und Steinhausen in der Klein-Aspacher Hut ihre Wiesen auf Kosten des angrenzenden herzoglichen Waldes allmählich auszudehnen verstanden. Eine solche eigenmächtige Vergrößerung von Grundstücken kam offenbar wiederholt vor, so daß beim Verkauf herzoglicher Waldwiesen meist ausdrücklich befohlen wurde, diese auf Kosten des Käufers zu umsteinen. Oft wurde eine solche widerrechtliche Aneignung von Forstgrund erst nach mehreren Jahrzehnten oder auch vielleicht überhaupt nie bemerkt.[1]

Auch Ungenauigkeiten in der Vermessung konnten Anlaß zu Unklarheiten geben. Die Gemeinde Allmersbach kaufte z. B. 1699 ein Stück Wald von angeblich 26 Morgen (nach dem Lgb. v. 1555). Nachträglich stellte es sich jedoch heraus, daß der Wald nach dem Kieserschen Forstlagerbuch 44 Morgen groß war. Eine darauf hin vorgenommene neue Vermessung ergab 46 Morgen. Der Gemeinde wurde deshalb auferlegt, den Kaufpreis für 20 Morgen nachzubezahlen, andernfalls sollte der Wald im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Eine stete Quelle von Streitigkeiten bildete der gemeinsame Besitz von Waldungen, der in der Herzogszeit im R. F. nicht selten war. Durch umfassende Waldordnungen, die Gewinnung, Umfang und Verteilung der Nutzungsgegenstände, regelten, suchte man sie zu beseitigen. Im 18. Jahrhundert wurden mehrere solcher Wälder unter die Eigentümer aufgeteilt, oder ein Eigentümer bekam den ganzen Wald gegen eine entsprechende Entschädigung der Miteigentümer.

[1] Aus dem Jahr 1752 wird z. B. berichtet, daß der Forstknecht der Weissacher Hut bei einem Grundstück von Bürgern der Gemeinde Steinbach eine solche widerrechtliche Vergrößerung entdeckte, die schon von den Voreltern der damaligen Inhaber vorgenommen worden war.

## § 6.

### Änderungen im herzogl. Waldbesitz infolge von Waldkäufen, -verkäufen und Tauschverträgen.

Die Untersuchung der Änderungen im herzoglichen Waldbesitz vom 16. Jahrhundert ab zeigt, daß dieser sich lediglich infolge von Käufen, Verkäufen und Tauschverträgen geändert hat. Die Ankaufstätigkeit war eine ganz planmäßige. Die Forstmeister erhielten wiederholt den Befehl, im Fall geschickt gelegene Grundstücke zum Verkauf kommen sollten, diese zu erwerben. Die Eigentümer solcher wurden jedoch zu deren Verkauf nicht gezwungen. Von einer Ausnützung der herzoglichen Machtstellung zum Zweck der Erweiterung des Waldbesitzes kann demnach nicht die Rede sein. In vereinzelten Fällen konnte es allerdings vorkommen, daß Verträge vom Forstamt oder der herzoglichen Rentkammer zugunsten des Herzogs umgebogen wurden.[1]

Die Urkunden über Waldkäufe seitens des Herzogs sind für die ältere Zeit, in der die Eigentumsverhältnisse noch nicht lagerbuchmässig aufgezeichnet sind, sehr selten. Der älteste mir bekannt gewordene Kaufvertrag stammt aus dem Jahr 1444. Nach ihm verkauften die Herren von Liebenstein den Wald Stocksberg in der Gronauer Hut um 400 Gulden an Graf Ulrich. Zwei Jahre später wurde ein weiteres Stück von ihnen an Ulrich verkauft.

Häufig sind die Kaufbriefe aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Damals kaufte der Herzog besonders viel Wiesen und Äcker auf, „um sie wieder zu einem Wald zu richten". Der Preis sollte fünf Gulden pro Morgen betragen. Das Angebot an Wiesen war damals ziemlich

[1] So war z. B der Stadt Schorndorf in einem Vertrag von 1664 das Eigentum am sog. Holtzberg in der Winterbacher Hut zugestanden worden. Trotzdem räumte das Forstamt nur das „jus pascendi et hoc modo utendi" ein. Erst 1745 wurde der Stadt auf ihre Beschwerden hin auf Grund einer herzoglichen Entschließung das Eigentum abgetreten.

groß, so daß die Ankaufstätigkeit sehr rege war. Das gilt besonders vom Königsbronnhof in der Weissacher Hut. Dort wurden allein in den Jahren 1583—86 über 30 Morgen Wiesen aufgekauft. Die Ankäufe wurden dort auch noch im 18. Jahrhundert fortgesetzt, und selbst 1813 finden wir noch Kaufverhandlungen, die jedoch damals nicht zum Ziele führten, weil man es für unwirtschaftlich hielt, zur Anlage von Wald teure Wiesen anzukaufen.[1]

Die Beweggründe zum Ankauf solcher Wiesen und zu ihrer Umwandlung in Wald waren verschieden. In der Hauptsache war es der Schaden, der durch die Viehweide auf angrenzenden Wiesen im benachbarten Wald verursacht wurde, und die Sorge für die Jagd, sowie die mit der Abrundung des Waldbesitzes verbundenen Vorteile. Der Reichenberger Forstmeister befürwortet in einem Bericht von 1585 den Ankauf einiger Wiesen, „darmit auch die Wäldt und jungen Haw desto besser verschont werden und der Waldt wieder beschlossen würde. Denn wenn sie (die Besitzer) solche Wisen haben und es junge Haw darumb ligen, fahren sie mit dem Vich in ihre Wisen, wann manns sieht, aber wenns niemandts vorhanden ist, dreiben sie zu tag und nacht inn die junge Haw. Und verderbens ist auch nit für die Wiltfuor, wo also die wisen miten in Wälden ligen, denn wenn der Forstmeister oder Knecht ainen anspricht, so will er uff sein wisen, würd er nit angetroffen, so geth er andern sachen nach."

Neben einzelnen Wiesen und Äckern konnten auch ganze Höfe mit dem zugehörigen Gelände Gegenstand des Kaufes sein. So wurde z. B. der Buchenbachhof bei Birkmannsweiler, der dem Grafen von Neipperg gehört hatte, vom Herzog um 1700 angekauft.

Der Ankauf bestockter Flächen war verhältnismäßig selten und erstreckte sich nur auf kleine Waldstücke.

[1] StFA. Forstrat Gen. Sch. 33 Fasz. 9a L 40 F 2.

Das größte in den Urkunden vorgefundene umfaßte 106 Morgen. Es wurde 1795 vom Herzog vom St.Clara-Orden in Heilbronn gekauft (bei Billensbach in der Gronauer Hut). Auch beim Ankauf bestockter Flächen war die Rücksicht auf die Lage und den Schutz des angrenzenden herzoglichen Waldes bestimmend. Daneben wurde auch auf die Güte der Bestockung gesehen. Eichenwälder wurden besonders bevorzugt. Die Hauptbeweggründe kommen in einem Bericht des Forstmeisters vom Reichenberg zum Ausdruck, in dem er den Ankauf eines Waldes „im Zwerenberg" in der Korber Hut dem Herzog empfahl (1588). Dort heißt es: Es sei „ein schöner junger haw sogar gewechsig, und das ander seindt alles hüpsche Aichen". Er rate besonders für den Kauf, weil die Lage zu den herzoglichen Wäldern günstig sei und weil bei dem „stücklinweisen" Besitz einzelner Bürger (es handelte sich um Bürger von Hertmannsweiler) dieses Holz „wann es schon nit erwachsen von ihnen abgehauen und dadurch des Herzogs Waldt und junge Haw zu tag und nacht schaden beschicht und verderbt werden".

Die auffallend geringe Zahl von Waldkäufen ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Wälder nur ungern verkauft worden wären. Denn es finden sich Fälle, wo der Herzog günstige Angebote ausschlug. Maßgebend war dabei die Furcht, es könnten aus dem Kauf Unannehmlichkeiten erwachsen.

Weit häufiger als Waldkäufe waren namentlich seit Ende des 17. Jahrhunderts Waldverkäufe. Der Grund für die große Verkaufstätigkeit ist in dem Landhunger der Gemeinden und Bauern zu suchen. Der Wald wurde fast ausschließlich zu Rodezwecken aufgekauft. Der Verkauf von Wäldern, die nicht gerodet werden sollten, bildete eine seltene Ausnahme.

Den Hauptanstoß zu der großen Rodetätigkeit gab der Aufschwung der Landwirtschaft im 18. Jahrhundert.[1] Auf

[1] V. Ernst in der Beschreibg. des Oberamts Leonberg (2. Bearbeitung) S. 357.

diese Rodetätigkeit ist die verhältnismäßig starke Verminderung des herzoglichen Waldbesitzes in dieser Zeit zurückzuführen (s. S. 22). In folgender Tabelle ist an Hand des Lagerbuchs von 1747 die Morgenzahl der von 1683 bis 1747 in den einzelnen Huten zu Rodezwecken verkauften Waldstücke und das prozentuale Verhältnis der gerodeten Fläche zur ursprünglich vorhandenen Waldfläche angegeben. Auffallend ist der große Unterschied unter den einzelnen Huten. Offenbar war das Bedürfnis nach Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche sehr verschieden.

| Hut | ursprüngl. Waldfläche | gerodete Fläche | Rest | prozentualer Anteil [1] |
|---|---|---|---|---|
| Reichenberger Hut . . . . | 2499 | 151 | 2348 | 6 % |
| Weissacher Hut . . . . . | 2869 | 175 | 2694 | 6,1 % |
| Rudesberger Hut . . . . | 989 | 331 | 658 | 33,5 % |
| Winterbacher Hut . . . . | 1887 | 35 | 1852 | 1,8 % |
| Korber Hut . . . . . | 1760 | 3 | 1757 | 0,2 % |
| Wolfsölder Hut . . . . . | 49 | — | 49 | — |
| Schöntaler Hut . . . . . | 185 | 40 | 145 | 21,6 % |
| Klein-Aspacher Hut . . . . | 1606 | 282 | 1324 | 17,5 % |
| Gronauer Hut . . . . . | 704 | 99 | 605 | 14,1 % |
| Winzerhäuser Hut . . . . | 494 | 98 | 396 | 19,8 % |
| Mundelsheimer Hut . . . . | 243 | 35 | 208 | 14,4 % |
| Murrharder Forst m. Westh. Hut | 985 | 325 | 660 | 33 % |
| Summe | 14270 | 1574 | 12696 | 11 % |

In den einzelnen Huten verteilen sich die zu Rodezwecken verkauften Waldstücke auf folgende Waldungen[2]:
Reichenberger Hut: Kohlbau 88 M., Bernhalden 33 M., Neugereuth 12 M., Scheierwald 15 M.
Weissacher Hut: Ochsenhau 92 M. (mehr als im alten Forstlgb. für die Gesamtfläche angegeben ist). Watten-

[1] bezogen auf die ursprüngliche Waldfläche.

[2] Waldstücke, von denen nur ganz wenige Morgen gerodet wurden, sind im folgenden nicht genannt. Die Namen haben sich gegenüber denen des alten Forstlgb. z. T. etwas geändert.

weiler Berg 28 M., Aichhölzle 20 M.,[1] Wüstenberg 24 M.
Rudersberger Hut: Aichberg 331 M.
Winterbacher Hut: Sonnenscheinwald 5 M., Im Brunnen 15 M., Hornrain 7 M.
Schöntaler Hut: Schöntaler Wald 19 M., Rädlen 21 M.
Klein-Aspacher Hut: Bergreisach, Hopfenkling und Sintzenburg zus. 111 M.,[2] Das ganze Herrenhölzle mit 12 M., Der Horloch mit 44 M., Grafenhölzle 44 M., Altenberg 39 M.
Gronauer Hut: Der ganze Stocksberg mit 99 M.
Wintzerhäuser Hut: Wünschheimer Berg 49 M., Stubenwald 49 M.
Mundelsheimer Hut: Steidig 24 M., Raingrund 11 M.
Murrhardter Forst mit Westheimer Hut: Offenberg 50 M., Wiesenbach 65 M., Aichelberg 22 M., Stiersbach 178 M., Crellberg 10 M.

Was waren die leitenden Gesichtspunkte bei den Rodungsgesuchen?

Die Zwecke, die mit dem Ankauf auszurodender Waldstücke verfolgt wurden, waren verschieden, je nachdem der Käufer ein einzelner Bürger oder eine Gemeinde war.

Die Gemeinden waren in der Mehrzahl der in den Urkunden aufgezeichneten Fälle bestrebt, ihre Viehweide zu vergrößern; namentlich in bergigem Gelände, wo das Halten von Zugochsen immer mehr zunahm, reichten die vorhandenen Weideflächen vielfach nicht mehr aus.[3] Die angekauften Wälder wurden in diesen Fällen als Viehweiden benützt oder zu Wiesen umgebrochen.

Ein weiterer Gesichtspunkt für den Waldankauf bildete das Bestreben, die Waldgrenzen auszugleichen und den verdämmenden Einfluß des Waldes zu beseitigen. So suchte z. B. die Gemeinde Bittenfeld bei Waiblingen um die Rodungserlaubnis für einige Waldecken nach, um die Grenze des Waldes „in eine gerade Linie zu bringen". Die Bewohner des Wüstenbachhofs bei Klein-Aspach baten

[1] Auf dieser Fläche wurde der heute noch bestehende Aichholzhof errichtet.
[2] Hier stehen heute die Sinzenburghöfe.
[3] StFA., Denk, Forstgen. Nr. 9.

1772, das sog. Grafenholz (s. S. 21,7) kaufen und roden zu dürfen, da es von ihren Gütern umringt sei.

Der dauernde, große Wildschaden konnte ebenfalls für manche Gemeinden den Anlaß zum Ankauf eines Waldes bilden.

Auch zu wegbaulichen Zwecken wurde Wald aufgekauft und gerodet.

Bei den einzelnen Bürgern war es hauptsächlich die Unzulänglichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Geländes, die zum Kauf und zur Rodung von Wald veranlaßte. Oft mußten sich mehrere Söhne in das ohnedies kleine Gut teilen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus dem eigenen Gelände gewonnen wurden, reichten vielfach für eine größere Familie nicht aus, sodaß die Leute in großer Not waren. Diese spiegelt sich auch in den Bittgesuchen, in denen die Leute „unter Vorstellung ihres äußersten Notstandes ganz wehmütigst" um Überlassung von Gelände bitten.

Häufig waren Waldankäufe mit nachfolgender Rodung zur Gewinnung von Bauplätzen, zur Errichtung oder Erweiterung von Höfen. So finden sich denn auch im Reichenberger Forst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Hofgründungen. (Aichholzhof 1714, Kieselbacher Hof in der Korber Hut 1714, Wiesenbachhof im Murrhardter Forst 1715, Sintzenburghöfe in der Klein-Aspacher Hut 1719). Vielfach wurde einige Jahre nach der Errichtung solcher Höfe das Anwesen durch Ankauf weiterer Waldstücke erweitert, und auch die älteren Höfe, deren Gründung in den Lagerbüchern nicht aufgezeichnet ist, waren bestrebt, ihren Besitz zu vergrößern.

Ein großer Teil der zur Rodung abgegebenen Waldstücke wurde Forstknechten und Jägern als Teil der Besoldung überlassen. Die Beamten waren bei der schlechten Bezahlung in der Herzogszeit auf die Nutzniessung eines entsprechend großen landwirtschaftlichen Grund

stücks angewiesen. Dazu reichte das ihnen von Amtswegen zustehende Gelände vielfach nicht aus. Deshalb sind Gesuche um Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche durch Überlassung von herrschaftlichem Wald oder von Wiesen keine Seltenheiten.

Auch ausgedienten Soldaten wurden oft einige Morgen „abgegangener Waldungen" unentgeltlich überlassen, damit sie darauf „ihr Brot suchen könnten".

**Gesichtspunkte für die Rodungserlaubnis.**

Die herzogliche Genehmigung von Waldverkäufen hing in der Hauptsache ab:

1) vom Zustand des Waldes,
2) von Form und Lage,
3) von jagdlichen Gesichtspunkten,
4) von der Sicherstellung der Holzversorgung.

Die Wälder wurden meist nur verkauft, wenn der Waldzustand schlecht und der Boden für die Holzzucht ungeeignet erschien. Die Kauflustigen betonten daher auch stets in ihren Gesuchen den schlechten Zustand des Waldes, um dadurch die Bewilligung dem Herzog schmackhafter zu machen. Häufig werden die Waldungen folgendermaßen beschrieben: „Der Wald ist licht ausgehauen und mag in viel Jahr und Tag zu keinem rechten Wald mehr anwachsen". Oder „es ist kein Anflug mehr zu hoffen", „worauf kein Kleinholz. sondern nur etliche Wacholderbüsch stehen".

Ähnliche Urteile finden sich in den Berichten der Forstmeister. Wenn auch die Beurteilung der Käufer etwas einseitig gewesen sein mag, so ist es trotzdem klar ersichtlich, daß gerade die schlechtesten Böden, auf denen sogar das Gedeihen des Waldes in Frage gestellt war, der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wurden. Trotzdem finden sich merkwürdigerweise nur in seltenen Fällen Gesuche, „die gerodete Fläche wieder zu Wald liegen lassen zu dürfen", oder Bitten um Nachlaß der mit der Rodung verknüpften Gebühren.

2) Was die Lage anlangt, so wurden möglichst
Waldstücke verkauft, die isoliert gelegen waren oder
für die Waldwirtschaft ungünstige Form hatten. In
Gesuchen finden sich häufig Bezeichnungen wie W
spitz, Holzspitz, „ . . . ist ein purer Buckel und Spi
„ . . . besteht aus puren Clausen und Klingen".

3) Von besonderer Bedeutung für die käufliche Ül
lassung von Wald war der jagdliche Gesichtspunkt.
jedem Einzelfall mußte berichtet werden, ob durch
Rodung die Jagd nicht geschädigt würde, ob diese „
Wildfuhr ohn Nachtheil sei". Häufig finden sich A
drücke wie „für die Wildfuhr unnütz", „ . . . weilen
darinnen kein Wildbret mehr aufhalten kann". Auch
Rodungsgesuchen für Privatwälder spielte dieser Gesic
punkt eine Rolle.

4) Die Furcht vor Holzmangel war namentlich im
Jahrhundert von großem Einfluß auf die Erteilung
Rodungserlaubnis. Diese wurde verweigert, wenn Ju
wuchs vorhanden oder die Fläche mit Buschholz u
und Eichen bestanden war. Die Eichen genossen ein
besonderen Schutz, da sie als Bauholz und wegen
Äckerichs besonders hoch geschätzt wurden. Das V
handensein von Eichen konnte deshalb auch beim Priv
wald ausschlaggebend sein für die Verweigerung v
Rodungsgesuchen. Es wurde deshalb immer besond
hervorgehoben, wenn „nur ein paar ringe Eichen"
der betr. Fläche standen.

Namentlich um 1780 häufte sich das Ablehnen der
suche, weil „man bei gegenwärtigen Zeiten mehr auf
Holzplantage als die Ausstockung der Waldungen Rü
sicht zu nehmen habe" oder „weil dieser Walddistr
mit Holz ziemlich gut bestanden seyend". Vielfach wu
die Rodung nur für eine gewisse Zeit erlaubt.

Der Gesichtspunkt der Holzbedarfsbefriedigu
spielte auch bei der Rodungserlaubnis für Gemein
wälder eine Rolle. In den Gesuchen findet sich desh

mitunter der Hinweis, daß die Belieferung der Umgegend mit Holz durch die Rodung nicht in Frage gestellt würde.

Schließlich war auch der finanzielle Gesichtspunkt bei der Rodungserlaubnis von Bedeutung.

So wurde ein Gesuch der Gemeinde Steinbach (in der Weissacher Hut) um Überlassung von 10 Morgen Wald zur Ausstockung und Umwandlung in Weinberge bewilligt, weil der Erlös aus Rodezehnten und jährlichem Zins entschieden höher war als der „aus dem dürftigen Holz", das nur zu Weinbergpfählen verwendet werden konnte.

Die Form des Verkaufs war die der öffentlichen Versteigerung. Nur im Ausnahmefall (bei Forstbeamten oder ausgedienten Soldaten, unter Umständen auch beim Chirurgen) fand ein Verkauf unter der Hand statt. Sonst mußte an drei Sonntagen hintereinander die Versteigerung vor der Kirche öffentlich bekannt gegeben werden. Trotzdem wurde der Zweck der Versteigerung, die Zahl der Kauflustigen und damit die gebotenen Preise zu steigern, meist nicht erfüllt. Der ursprüngliche Liebhaber blieb in der Regel allein, weil „der rauhe Waldboden" einen so großen Arbeitsaufwand erforderte, daß nur das besondere Interesse des Bittstellers den Kauf vorteilhaft erscheinen ließ.

In der Regel wurde bei derartigen Verkäufen das Holz vorher eingeschlagen und gesondert verkauft. Der übliche Preis, der für den Waldboden erzielt wurde, war fünf bis acht Gulden pro Morgen. Nur in wenigen Fällen wurde mehr erlöst, wenn wegen der günstigen Lage der Liebhaberkreis ein größerer war.[1]

Neben dem eigentlichen Kaufpreis mußte noch der Rodezehnt und ein Forstzins von 15 Kreuzern pro Morgen

[1] Dies war z. B. beim Verkauf eines 39 M. großen herrschaftlichen Waldes bei Strümpfelbach der Fall. Wegen der günstigen Lage in der Nähe der Straße kam dieses Gelände sowohl als Baugelände wie auch als Viehweide für Strümpfelbach in Frage, sodass 1300 Gulden, also 33 Gulden pro M. gelöst wurden.

als Ersatz für die entgehende Wildfuhr bezahlt werd
Wenn der gekaufte Wald innerhalb einer gewissen
nicht gerodet wurde, wurde der Käufer dazu gema
damit das herrschaftliche Interesse durch den Verlust
Rodezehnten nicht geschädigt würde. Die Kosten
Vermessung und Umsteinung waren ebenfalls vom Kä
zu tragen.

Der Preis mußte in der Regel bar bezahlt werden,
ausnahmsweise bei ganz schlechten Böden wurde Ra
zahlung zugestanden. In solchen Fällen war auch
Kaufpreis und der Zins geringer (2 Gulden bezw. 3 Kr
zer pro Morgen). Im allgemeinen suchten die Herzöge
der meist chronischen Geldbedürftigkeit einen möglic
hohen Preis zu erzielen. Die Forstmeister mußten dar
besonders sehen. Die Neigung, einen Preisnachlaß zu
währen, war dementsprechend auch in begründeten Fäl
gering. Unter Umständen wurden Freijahre gewäh
während derer der Käufer von der Zinsleistung und
Entrichtung des Rodezehnten befreit war. Konnte
Zins nicht bezahlt werden, so wurde das Gut mitun
wieder zurückgenommen.[1] Kostenlose Überlassung v
Waldboden findet sich nur Beamten gegenüber als T
der Besoldung oder bei sonstigen Bürgern als Ersatz f
zugefügten Schaden, z. B. bei Beschädigung von Wies
durch das Floßholz der herzoglichen Wälder. In letztere
Fall wurde der Waldboden so lange zur Nutznießung a
getreten, als die Wiesen für die Holzfuhren gebrau
wurden.

Das erworbene „Forstgut" war nicht volles Eigentu
sondern nur Erblehen des Käufers. Mit dem Erblehe
verhältnis waren gewisse Beschränkungen verknüpft.
bedurfte der Zustimmung des Grundherrn, wenn es ve
pfändet oder die Art des Anbaues geändert werden soll

[1] So wird z. B. aus dem Jahr 1716 von dem Heimfall eines zwei Ja
vorher gekauften Gutes an das Forstamt gegen Rückersatz des n
nicht bezahlten Pachtschillings berichtet, nachdem in der Zwisch
zeit Haus und Scheuer darauf erbaut worden waren.

Der Herzog besaß im sog. Losungsrecht oder in der Wiederlosungsgerechtigkeit eine Art Vorkaufsrecht, kraft dessen er im Verkaufsfall verlangen konnte, daß das Gut zum ausbedungenen Kaufpreis oder etwas billiger ihm statt dem angemeldeten Käufer abgetreten werde. Kam das Gut durch Verkauf oder Vererbung in andere Hände, so mußte eine Besitzveränderungsgebühr an den Herzog entrichtet werden und zwar vom alten Besitzer die sog. Weglösung und vom Empfänger der Handlohn. Diese Abgaben waren in der Regel gering und stellten nur eine Art Anerkennungsgebühr dar.[1] Über die Rechtsverhältnisse der Forstgüter berichtet das Lagerbuch von 1538:

„Hieneben ist zu wissen, daß die hernachgeschriebenen Vorstgüter Inn dieser Huot, der Herrschaft Württemberg Aigentumb, und der Besitzer Erblehenn guet seyenn, und daher so offt und dickh derselben ains zu fallen aus ainer Handt, Inn die andere kommt, Inn welchem Weg das beschicht, die Undertanen und Inhaber derselbenn in jedem fall vonn der Herrschaft Württemberg Vorstmeister zu Reichenberg, widerumb zu lehen erfordern, auch jedesmals halben Zinns zu handtlohn gebenn solln, und halbenn Zinns zu Weglösin, und hat zu sollich Zinnsgütern niemand kein Losungsgerechtigkeit, denn allein die Herrschaft Württemberg."

Abgesehen von diesen Beschränkungen konnten die Inhaber mit ihrem Gut „handhaben, schaffen, schalten, walten, thun und lassen, wie und was sie wollen."

Steuerlich nahmen die Forstgüter insofern eine Sonderstellung ein, als sie „von allen ordinari und extraordinari Steuer, Accis und andern Anlagen mit Ausnahme von Zoll und Umbgeld „befreit waren.[2] Bei dieser steuer-

[1] Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württemb. Bauernstandes S. 111 ff.

[2] Im Lgb. von 1747 fol. 3118 heißt es: „ . . . es sollen die Käufer oder ihre Nachkommen diese güter von einigen gemeynden mit keiner Steuer und Anlagen, die haben Nahmen wie sie wollen unter keinerley praetext im geringsten nicht beschweren lassen, sondern als immediate Cammer- und Forstgüther von allem befreyet seyn und bleiben."

lichen Bevorzugung waren die Inhaber anderer Güter b
strebt, diese als Forstgüter auszugeben, um sie so von de
Steuern zu befreien. Zur Beseitigung dieses Brauchs e
ließ der Herzog 1716 und 1739 je einen Befehl an de
Forstmeister vom Reichenberg, er solle bei den einzelne
Gemeinden untersuchen, „ob ihre Güter ehemalige au
gestockte Güter seien, ob diese Güter jemals steuerb
gewesen und wie die Gemeinden von dem Forstan
Reichenberg sie käuflich mit oder ohne Steuerfreiheit b
kommen hätten. „Zu diesem Zweck solle sich der Fors
meister die Kaufbriefe und „documenta exemtionis" vo
legen lassen.[1]

### Waldtauschverträge in der Herzogszeit.

Die Veränderungen im herzoglichen Waldbesitz ir
folge von Tauschverträgen sind sehr unbedeutend. De
Anlaß zu einem Tausch war gegeben, wenn die Möglich
keit bestand, ungünstig gelegene Waldungen zum Vortei
für beide Vertragsparteien gegenseitig umzutauschen. Di
Interessen der Tauschenden wurden nach Möglichkei
berücksichtigt, indem der verschiedene Wert der Grund
stücke durch Zuteilung einer entsprechenden Fläche aus
geglichen wurde.

Ein Waldtausch zwischen der Herrschaft Württem
berg und den sog. sieben hardtverwandten Orten wird au
dem Jahr 1720 berichtet. Letztere besaßen ein größere
Waldgebiet, den sog. Hardtwald[2]. In diesem lag ein her
zoglicher Wald, der sog. Altenberg (s. S. 21,7), ein 30 Mo

[1] Dies führte zu einem Streit mit dem Magistrat von Backnang, der sic
auf den Standpunkt stellte, daß die Güter, deren Steuerfreiheit nic
erwiesen werden könne, in Zukunft der forstamtlichen Jurisdiktio
nicht mehr unterstehen, sondern lediglich vom Backnanger Stabsan
abhängen sollen. Der Herzog entschied 1742, daß auch ferner Han
lohn und Weglösung von sämtlichen herzoglichen Gütern vom Forstan
eingezogen werden sollen.

[2] Der ca. 800 ha umfassende Hardtwald war um 1280 von der Stifteri
des Klosters Steinheim, Elisabeth Freiin von Blankenstein, sieben Or
schaften (darunter Marbach, Steinheim, Murr und Pleidelsheim) geschenk
worden. Diese besaßen ihn bis 1840 gemeinsam. Die Eigentums- ur
Nutzungsverhältnisse waren in der sog. Hardtordnung genau geregelt.

gen großer Eichwald. Dieser wurde gegen ein entsprechendes Waldstück, das an die Felder von Klein-Aspach grenzte, eingetauscht und an dortige Bürger zu Rodezwecken um 580 Gulden vom Herzog weiterverkauft.

Häufiger als Wälder wurden Waldwiesen und -felder getauscht. Dies war namentlich bei Grundstücken der Fall, die von herzoglichem Wald umgeben waren und infolgedessen unter Wildschaden sehr zu leiden hatten. Ende des 18. Jahrhunderts wurden verschiedentlich herzogliche Viehweiden gegen Waldwiesen eingetauscht. Mehrere solche Tauschverträge wurden mit den Bürgern von Bruch und Schöllhütte in der Weissacher Hut abgeschlossen. Auch hier wurde das Holz, das auf den Viehweiden stand, vorher eingeschlagen und gesondert verkauft.

## § 7.

## Zustand und Ertragsverhältnisse der herzoglichen Wälder

Unter den Wäldern der Herzogszeit darf man sich nicht Holzbestände heutiger Art vorstellen. Die ausgedehnten Berechtigungen (s. § 8), die auf den Wäldern lasteten, insbesondere die Weidewirtschaft, waren von großem Schaden und hatten viele holzleere Stellen im Gefolge. Am Rand des Waldes schloß sich nicht unmittelbar das Feld an, sondern ein Vorholz oder eine Art Heide, die nur mit Buschholz bestockt war.[1] Über die unbestockte Fläche im herzoglichen Wald gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Die Zahlen sind dem forstamtlichen Bericht zum Forstetat für 1778 entnommen.

---

[1] v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen 1876, S. 123.

| Hut | unbestockte Fläche in Morgen | prozentualer Anteil an d Gesamtfläch |
|---|---|---|
| Gronauer Hut | 10 | 1,6 % |
| Klein-Aspacher Hut | 28 | 2,5 % |
| Korber Hut | 29 | 1,8 % |
| Mundelsheimer Hut | 6 | 3 % |
| Reichenberger Hut | — | — |
| Rudersberger Hut | 297 | 32,5 % |
| Schöntaler Hut | 4 | 2,8 % |
| Weissacher Hut | 332 | 12,1 % |
| Westheimer Hut | — | — |
| Winterbacher Hut | 341 | 18,9 % |
| Wolfsölder Hut | — | — |
| Summe | 1047 | 9,1 % |

Es waren also 1778 9,1 Proz. des gesamten herzoglichen Waldbesitzes unbestockt. Der entsprechende Durchschnitt für den herzoglichen Waldbesitz im ganzen Land betrug 11,7 Proz.

An dem schlechten Zustand der Waldungen war neben den ausgedehnten Forstrechten (s.§8) der große Wildstand schuld, der namentlich im 18. Jahrhundert sehr erheblich war. Nach v. Wagner's Zusammenstellung sämtlicher vorhandener Hirschberichte vom Jahr 1569 bis zum Jahr 1764 betrug die durchschnittliche Zahl des in dieser Zeit im Reichenberger Forst vorhandenen Rotwilds 265 Stück des Schwarzwilds 146. Allein im Jahr 1738 wurden im Reichenberger Forst 315 Stück Hochwild und 130 Stück Schwarzwild erlegt.[1]

[1] StA. Geh. A. Fasz. 246.

Großen Schaden richtete auch die Flösserei an, deretwegen riesige Flächen vollständig abgeholzt wurden.[1]

Die Bodenverhältnisse im Reichenberger Forst waren nicht günstig. In der Waldbeschreibung aus dem Jahr 1778 wurde der Boden fast durchgängig als rauh, lehmig und lettig oder sandig und steinig bezeichnet.

Die Bestockung bestand vorwiegend aus Laubholz. In den Lagerbüchern von 1747 werden in der Hauptsache Buchen und Eichen angegeben. Oder finden sich Bezeichnungen wie „ein gemischt Holz" oder „ein gemein Buschholz". Nur selten wird die Tanne bezw. Fichte erwähnt. Auch die Kiesersche Forstkarte, in der Laub- und Nadelholz durch verschiedene Zeichnung unterschieden werden, zeigt das Vorherrschen des Laubholzes. Die Ortsnamen deuten darauf hin, daß auch in früheren Jahrhunderten das Nadelholz im Reichenberger Forst sehr selten war. Nach Laubhölzern sind benannt: Aichelberg, Aichelbach, Aichholzhof, Steinaichle, Birkmannsweiler, Birkenweißbuch, Birg, Buoch, Buchenbachhof, Buchelberg, Vorder- und Hinterweißbuch, Lindental, Oeschelbronn, Weidenhof. Nach Nadelhölzern heißen nur Vöhrenbach und Vornsbach. Nach der Waldbeschreibung von 1778 nahm im R. F. die erste Stelle die Buche ein, dann folgte die Eiche. Die Bestände waren meist „mit allerhand Weichholz vermischt". Nadelholzmischbestände von größerer Ausdehnung werden nur von der Rudersberger Hut mit 159 M. und von der Weissacher Hut mit 1314 M. erwähnt.

[1] Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse war der Zustand der herzogl. Wälder besser als der der Gemeindewälder. Der Reichenberger Forstmeister berichtet von ihnen im Jahr 1697 folgendermaßen (Denk, Generalakten, Forstsachen Nr. 8): „. . Mit solchen Wäldern gehet es übel daher, indem jedermann darinn und damit haußen tut, wie er will und ihm gefällt, die Aichen werden fein der Ordnung nach hinweggehauwen, die jung hauw, so vorhin ohnordentlich gemacht worden, ruiniert und zu lauter Viehweiden gericht, ohne daß man deswegen im geringsten anfragen oder von dem Forstamt den Consens einholen tut . . Ich muß nur diese reden hören, daß die Wäldt ihr aigen gehören, ich als Forstmeister habe nichts darinnen zu suchen."

Mit der höheren Wertschätzung der Wälder Ende
18. Jahrhunderts wuchs auch das Bestreben, sie pfleg
und nachhaltig zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck m
ten umfassende Holzberichte eingereicht werden. Na
dem Holzbericht für 1778 sollten im R. F. nachhaltig
hauen werden:

| | Für Beholzung | aus Gerechtigkeit | zum Verkauf | Summ |
|---|---|---|---|---|
| Brennholz | 382 Klft. | 336 Klft. | 1125 Klft. | 1843 K |
| Reisach | 7900 Bschl. | 4725 B. | 73275 B. | 85900 B |
| Stammholz einschl. Bau- und Werkholz | — | — | 1183 Stämme | 1183 S |

Der jährliche Geldertrag aus dem ganzen Forst wu
folgendermaßen veranschlagt:

| | |
|---|---|
| Geschätzter Wert der Naturalabgaben | 2303 Gul |
| Wirklicher Erlös für das verkaufte Holz | 6953 Gul |
| Forstrevenuen[3] | 3161 Gul |
| Summe | 12417 Gul |

Auf den Morgen kommt damit ein Rohgeldertrag
1 fl. 5 kr. Der Reichenberger Forst stand damit um 1
über dem Landesdurchschnitt (s. 2. Unterabschnitt).

## § 8.

## Belastung der herzoglichen Wälder mit Forstrecht
## Rechte des Herzogs in fremden Wäldern.

Der Zustand der herzoglichen Wälder war wesen
beeinflußt durch ihre große Belastung mit Forstrec

[1] Klft. = Klafter

[2] B. = Büschel

[3] Die Forstrevenuen setzten sich zusammen aus jährlichen bestä
und unbeständigen Gefällen, den Zinsen, den Einnahmen aus Aec
Strafen, Wildpret und Wildhäuten.

[4] Die Belastung der herzoglichen Wälder mit Forstrechten ist a
Ausdehnung des späteren Staatswaldbesitzes insofern von Bede
als zu ihrer Ablösung im 19. Jahrhundert vielfach Waldstücke als
Eigentum an die Berechtigten abgegeben wurden.

Maßgebend für ihre Ausdehnung waren die Aufzeichnungen der Lagerbücher. Mitunter kam es jedoch vor, daß ein Recht rein gewohnheitsmäßig ausgeübt wurde, ohne daß eine rechtliche Unterlage vorhanden gewesen wäre. Das Lgb. von 1747 berichtet z. B. vom herzoglichen Scheierwald in der Reichenberger Hut: „Die Reichenbacher bedienen sich des Weidgangs, mit was jus weiß der Forstknecht nicht."

Die Ausübung der Forstrechte war entsprechend der Forstordnung gewissen Beschränkungen unterworfen.

Das für die Waldwirtschaft einschneidendste Recht war das Weiderecht. Es war auf ganz bestimmte Waldteile beschränkt und in der Art der Ausübung streng geregelt.[1] Gemeinden, die nur ungenügende Weideflächen besaßen, wurde mitunter das Recht des Viehtriebs unentgeltlich eingeräumt. Das war z. B. bei der Gemeinde Spiegelberg der Fall, die nach dem Lgb. von 1747 das Weiderecht im herzogl. Wald Stocksberg in der Gronauer Hut unentgeltlich ausübte. Bei den großen Schädigungen, die die Weide namentlich für den Jungwuchs mit sich brachte, mußte man zu besonderen Maßnahmen greifen, um das Gedeihen desselben zu ermöglichen. So wurden die Eicheln unter die Wacholderbüsche gesteckt, damit die jungen Pflanzen dadurch vor dem Maul des Viehs geschützt würden. Als Ende des 18. Jahrhunderts die Gemeinden auch im Reichenberger Forst immer mehr zur Stallfütterung übergingen, waren die Forstmeister sehr bemüht, die Weiderechte der Gemeinden einzuschränken. Das führte bei Unterschlechtbach zu langjährigen Streitigkeiten mit dem Forstamt, die von 1779 bis 1811 dauerten.

Weniger ausgedehnt als die Weiderechte der Gemeinden waren die Holzdeputate. Auch sie waren genau ge-

[1] Ueber das Weiderecht der Stadt Schorndorf, das diese gemeinsam mit einigen anderen Orten im herzoglichen Sonnenscheinwald ausübten, enthält das Schorndorfer Weydbuch von 1714 die Bestimmung, daß nur Rindvieh keine Schafe eingetrieben werden durften.

regelt und wurden entsprechend den merkantilistisc
Anschauungen des 16. und 17. Jahrhunderts mögli
klein gehalten.

So mußte z. B. das Schloß Ebersberg, das den He
von Gärtringen gehörte, aus den umliegenden her
lichen Wäldern mit Bau- und Brennholz versorgt wer
Ein Zimmermeister des Herzogs mußte jeweils ge
untersuchen, wieviel Holz notwendig sei. Möglichst
sollte mit Steinen gebaut werden. Auch die Brennh
lieferung war genau geregelt. Bei ständiger Wohn
eines Mitglieds der Familie auf dem Schloß mußte
Klafter, bei nur vorübergehender Wohnung 40 Kla
und wenn nur ein Diener oder ein Amtmann das g
Jahr über dort war, nur 30 Klafter gegeben werden
war noch hinzugefügt, daß das Holz „an ohnschädli
Stellen" zu entnehmen sei. Dieser Befehl stammt aus
Jahr 1607.

Regelmäßig wurden Holzdeputate an Forstbea
und Pfarrherrn abgegeben. Bei letzteren war mitu
eine Gegenleistung damit verknüpft.

Die Beholzungsrechte richteten sich nach den spe
len Bedürfnissen der Bezugsberechtigten.

Stark in Mitleidenschaft wurden die herzogli
Wälder durch Belieferung der Glashütten gezogen, d
es im Reichenberger Forst mehrere gab. Die Weiler
hütte und Fautsbach in der Weissacher Hut sind
malige Glashütten. Nach 2 Vertragsbriefen von 1556
1619 mußten die Inhaber, solange geglast wurde, an
Herrschaft Württemberg einen Zins zahlen. Nach
stellen des Glasens mußte dafür aus den Gütern ein
sprechender Zins entrichtet werden. Die Inhaber h
das Recht, aus einem bestimmten Wald Bau- und Br
holz zu hauen, so viel sie brauchten. Da dieser nicht
ausreichte, mußte 1556 für Fautsbach die Holzgere
keit auf einen weiteren Wald ausgedehnt werden
Blindholz).

Aus den herzoglichen Waldungen, die auf der
kung einer Gemeinde lagen, mußte offenbar jährlic

Zins an diese entrichtet werden. Vom sog. Marschalkshölzle in der Winterbacher Hut, das auf Geradstetter Markung gelegen war, mußte nach dem Lgb. von 1747 jährlich auf Martini ein Pfund Heller daraus an die Gemeinde gezahlt werden.

Diesen Belastungen der herzoglichen Wälder standen auf der andern Seite die großen, mit der Forsthoheit verbundenen Rechte des Herzogs gegenüber, die vom Eigentum am Wald völlig unabhängig waren. Das Forstlgb. von 1555 berichtet darüber:

„Hochvermelter unnser gnädiger Fürst und Herr, hat im ganzen Bezirckh Reichenbergischen Vorsts das eckher allein zu empfahen, auch den Schweinehabern oder Geld dafür ... Unangesehenn anderr Oberkeiten, als Präladen, Stätt, die vom Adel Aigen Gehöltz unnd Wald Inn diesen Gezirckh ligen, haben sie doch kein Interesse oder Jurisdiktion an dem eckher." Ferner stand dem Herzog zu: alle forstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch Herrlichkeit, alle körperlichen Straffen, Rügungen und Buossen jeden Orths nach Gelegenheit der Uebertretung als gegen den Wildpretschützen und andere Wilderer mit gebührender Straff und mit andern Rügungen, des Holtz abhauens, Verwüstung der Wäld und Flur, Wild und zam böm verderbenn und ausgraben, Aichel und Wildobst lesen, und was der Wildfuor zugehert ....."

Zu diesen Rechten kam seit Anfang des 17. Jahrhunderts noch die Stammiete, d. i. eine Abgabe, die für die Aufsicht über die Wälder von den einzelnen Besitzern bezahlt werden mußte. Sie richtete sich in der Regel nach der Zahl der gefällten Stämme.

Von den herzoglichen Forstrechten hatten finanziell die größte Bedeutung das Aeckerich und die Einnahmen aus Strafen.

Einzelne Gemeinden besaßen in ihren Wäldern das Aeckerichsrecht selbst.[1] Auch ein Teil der Einnahmen

[1] nämlich: Groß Bottwar, Beilstein, Oberstenfeld, Prevorst, Kurzach, Nassach, Heidenhof, Burgstall, Steinächle, Siegelhausen, Bittenfeld, Ungeheuerhof und Degenhof.

aus Strafen, nämlich die aus den „gemeinen Waldstrafen floß in die Kasse der Gemeinden.

Im Forstlgb. von 1747 heißt es: „Es haben etliche Städ und Gemeinden aigene Höltzer und Wäld, die sie m aigenen Waldschützen versehen. Diese ziehen die geme nen Waldstrafen für sich selber ein als mit Holz abhaue in ihren Wälden, aber was fürstliche Oberkeit anhängig als mit dem Wildprett und Weydwerk treiben, Eichel un Wildobst lesen, wild und zahm Böhm verwüsten oder al hauen, solliche und dergleichen Uebertretung gehöre unserm gnädigstem Fürsten und Herrn allein zu strafe in Kraft fürstlicher Oberkeit."

## II. Unterabschnitt

## Der herzogliche Kammerwald in ganz Württemberg.

### § 9.

### Ausdehnung des herzoglichen Waldbesitzes.

### Einteilung der Wälder in Forste.

Das ganze Gebiet, über das sich die Forsthoheit de Herzogs erstreckte, war in „Förste", später Forste unc Oberforste eingeteilt. Ihre Grenzen stimmten weder mi den Landesgrenzen überein noch richteten sie sich nacl der Einteilung in Ämter. Zu Beginn der Herzogszei (1500) waren es 15 Forste:[1] Blaubeuren, Böblingen, Horn berg, Kirchheim, Leonberg, Nagold, Neuenbürg, Reichen berg, Schorndorf, Stromberg, Stuttgart, Tübingen, Urach Wildbad und Zwiefalten. Diese Einteilung wechselte in Lauf der Zeit mehrfach, wenn auch die Zahl der Forst im großen Ganzen gleich blieb.[2] Nach 1500 fanden in de Hauptsache folgende Änderungen statt: Unter Herzo Ulrich wurde aus den Eroberungen, die er während seine

[1] Vgl. hiezu und im folgenden v. Wagner a. a. O. S. 116 ff.

[2] Oettinger gibt zwar in seinem Landbuch von 1624 23 weltliche Forst an; dies ist darauf zurückzuführen, daß er die sonst zu einem Fors zusammengefaßten Forste getrennt aufführt. Das Buch „Des Fürsten thumbs Wirtemberg alte geheimbnussen" (Württ. Landesbibliothek Cod. Hist. Q 161) gibt für 1600 ebenfalls nur 15 Forste an.

Regierung machte (Pfälzer Fehde), der Neuenstädter und Heidenheimer Forst gebildet. Die Erbauung Freudenstadts zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte die Bildung des Freudenstädter Forstes im Gefolge. Mit diesem wurde der Hornberger Forst vereinigt. Unter Eberhard Ludwig (1676—1733) wurde der Altensteiger und Liebenzeller Forst gebildet. Der Nagolder Forst wurde mit dem Altensteiger, der Wildberger und Liebenzeller mit dem Neuenbürger Forst vereinigt. Unter Herzog Karl Eugen wurde der Zwiefalter zum Uracher Forst gezogen, und aus jagdlichen Gründen 1772 der Ludwigsburger Forst neu errichtet. Die Ende der Herzogszeit bestehenden Forste s. S. 48.

### Die Forstvermessung in der Herzogszeit.[1]

Für genauere Größenangaben ist die Durchführung einer umfassenden Vermessung notwendige Voraussetzung. Der erste Versuch einer solchen wurde im Auftrag Herzogs Ludwig von seinem Rat Gadner unternommen. Dieser verfertigte in den Jahren 1590 ff. einen Atlas, der 1608 unter Herzog Friedrich durch Oettinger vollendet wurde.

Knapp ein Jahrhundert später wurde von Herzog Eberhard Ludwig der Kriegsrat Andreas Kieser mit einer neuen Vermessung beauftragt. Diese konnte jedoch infolge der Raubkriege Ludwigs XIV. (Melacscher Einfall) nur für sieben Forste mit zusammen 4000 qkm durchgeführt werden (Böblingen, Kirchheim, Leonberg, Reichenberg, Schorndorf, Stromberg und Tübingen mit Bebenhausen). Trotzdem hatte Kiesers Werk als Grundlage für spätere Vermessungsarbeiten hervorragende Bedeutung. Seine Ergebnisse lieferten die erste sichere Unterlage für die Aufzeichnungen der Lagerbücher. Die Aufnahmen wurden auf Meßtischblätter im Maßstab 1 : 8256 — ein

[1] C. Regelmann, Das Altwürttembergische Forstkartenwerk des Kriegsrats Andreas Kieser in WJB. 1890 u. 91 II S. 185 ff.

Blatt enthielt 5622 Morgen — gezeichnet. In diesen Karte ist neben den Eigentumsgrenzen auch die Kultura (Äcker, Wiesen, Weinberge, Viehweiden und Wald) dur besondere Farbe und Zeichnung kenntlich gemacht Wegen der großen Abweichungen der Kieserschen Au nahmen gegenüber den Angaben der alten Lagerbüch wurden Zweifel in die Richtigkeit des Kieserschen Ve messungsverfahrens gesetzt,[1] die sich jedoch bei näher Prüfung durch eine eigens dazu eingesetzte Kommissi als unbegründet erwiesen.

Ein weiterer Fortschritt in der Forstvermessung i erst wieder im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts fes zustellen. Auch jetzt noch bereiteten die großen zusam menhängenden Waldflächen, die bisher nur geschät worden waren, Schwierigkeiten. Vom Freudenstädte Forst waren weder Lagerbücher noch eine Waldbe schreibung vorhanden.[2]

Die allgemeine Landesvermessung wurde 1818 begon nen und 1850 abgeschlossen. Die Aufnahmen wurden i Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 aufgezeichnet.[3]

## Die Größe des herzoglichen Kammerwalds.

Die älteste Zusammestellung des herzoglichen Wald besitzes befindet sich nach v. Wagner in einem Forstbuc aus dem Jahr 1583. Dieses wurde jedoch vom Verfasse nirgends gefunden. Bei dem Fehlen einer Vermessun für die damalige Zeit kann es sich in diesem Forstbuc nur um Schätzungen gehandelt haben.

Eine etwas jüngere Zusammenstellung findet sich i Landbuch von Oettinger vom Jahr 1624. Die in ihm ent haltenen Größenangaben sind ebenfalls noch ziemlich ungenau, lückenhaft und nach vielen Richtungen unzu verlässig. Sie sind deshalb nicht ohne weiteres mit späte ren Angaben vergleichsfähig. Bei einigen Wäldern is

[1] StA. Forstsachen K 102 F 13 B 29.
[2] StFA. Denk, Forstgeneralia Nr. 9.
[3] F. Graner, Die Forstverwaltung Württembergs 1910 S. 127.

nur angegeben, daß sie „wegen ihrer Weitläufigkeit nicht wohl zu schätzen" sind. Die Bemessung der Gesamtwaldfläche hängt daher sehr davon ab, mit welcher Größe man solche Waldungen in Rechnung stellt.

Die ersten Angaben, die Anspruch auf größere Genauigkeit machen dürfen, finden sich in den Holzberichten, deren älteste aus dem Jahr 1769 stammen. Die dort enthaltenen Zahlen sind von v. Wagner zusammengestellt. Darnach betrug die Gesamtwaldfläche von Württemberg 820 597 M. Diese verteilen sich auf die einzelnen Besitzarten wie folgt: (in Morgen)

| | | |
|---|---|---|
| Kameralwaldungen | 232 493 | (ohne Schönbuch) |
| Kirchenratswaldungen | 80 234 | |
| Kammerschreiberei | 7 356 | |
| Gemeindewaldungen | 279 794 | |
| Privatwaldungen | 74 232 | |
| Pia corpora | 2 148 | |
| Ausländer: | | |
| Herrschaften und Private | 111 796 | |
| Summe | 788 062[1] | (ohne Schönbuch) |
| dazu Schönbuch mit | 32 535 | darunter 23958 Morg. |
| | 820 597 | herrschaftl. Wald |
| Kammerwald mit Schönbuch | 256 451 | M. |

Auch die Angaben dieser Holzberichte scheinen von der Wirklichkeit mitunter stark abzuweichen. In der Übersicht auf Seite 48 wurden deshalb die Angaben aus dem Jahr 1778 zu Grunde gelegt. Außerdem wurden die Zahlen von Oettingers Landbuch beigefügt. Oettinger gibt als Summe der aus weltlichem und geistlichem Besitz stammenden Waldungen 376 396 Morgen an. Davon sollen in geistlichem Besitz sich befunden haben 148 250 Morgen. Es bleiben also für die Kammerwaldungen 228146 Morgen. Pfaff, der in seinem Aufsatz „Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und kommerziellen Zustand zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts" (WJB.1841) sich ebenfalls auf Oettinger stützt, gibt bei richtiger Ver-

[1] In der Summe sind die Bruchteile der halben Morgen mitberechnet.

anschlagung des Schönbuchs, des Schiltacher, Freuden städter und Wildbader Forstes 280 000 Morgen an.

Die Übersicht auf Seite 49 über die in geistlichem Besitz befindlichen Waldungen wurde eingefügt, weil diese zum großen Teil zum Kirchengut gehörten und diese später an den Staat kam (siehe Abschnitt II).

Übersicht über den herzoglichen Waldbesitz in Morgen

| Name des Forstes | Größe der Waldungen nach Oettinger (1625) | Größe der Waldungen n. d. Holzber. von 1778 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Altensteig | 15575* | 21063 | *darunter 10962 M. Kirchspielwaldungen |
| Blaubeuren | 1200 | 2019 | |
| Böblingen | 2372 | 2905 | |
| Böringsweiler | 2282 | — | |
| Freudenstadt | — * | 48034 | *viele Tausend M., die wegen ihrer Weitläufigkeit nicht anzuschlagen sind. |
| Heidenheim | 13307 | 18494 | |
| Hornberg | ca 18000 | — | |
| Kirchheim | 5796 | 7634 | |
| Leonberg | 4152 | 5866 | |
| Liebenzell | 7135 | — | |
| Löwenstein | 2603 | — | |
| Ludwigsburg | — | 1362 | |
| Nagold | 940 | — | |
| Neuenbürg | — | 52938 | |
| Neuenstadt | 2335 | 7953 | |
| Reichenberg | 12085 | 11491 | |
| Schiltach | — * | — | *s. Bem. b. Freudenstadt |
| Schorndorf | 21525 | 37062 | |
| Stromberg | 5862 | 8342 | |
| Stuttgart | 3085 | — | |
| Tübingen | 4210* | 35444 | *ohne Schönbuch. |
| Urach | 18216 | 19831 | |
| Wildbad | ca 37000 | — | |
| Zwiefalten | 2566 | — | |
| Summe | ca 228000 | 280438 | In der Summe sind die Bruchteile der M. mitberücksichtigt. |

## Übersicht über die in geistlichem Besitz befindlichen Waldungen nach Oettinger.

| Forst | Größe der Waldungen | | |
|---|---|---|---|
| Blaubeuren | 4259 | davon Kloster Blaubeuren | 3135 |
| | | Spital Blaubeuren | 1124 |
| Böringsweiler | 800 | Kl. Lichtenstern | 800 |
| Heidenheim | 42361 | Kl. Königsbronn | 24564 |
| | | Kl. Anhausen | 12960 |
| | | Kl. Herbrechtingen | 4837 |
| Kirchheim | 932 | Kl. Denkendorf | 932 |
| Leonberg | 6033 | Kl. Hirschau | 1909 |
| | | Kl. Herrenalb | 875 |
| | | Kl. Bebenhausen | 600 |
| | | Kl. Lorch | 80 |
| | | Kl. Maulbronn | 2569 |
| Nagold | 1060 | Kl. Reutin | 1060 |
| Reichenberg | 3510 | Kl. Steinheim | 2338 |
| | | Kl. Lauffen | 177 |
| | | Kl. Bebenhausen | 78 |
| | | Kl. Lorch | 11 |
| | | St. Backnang | 877 |
| | | Geistl. Verw. Marbach | 36 |
| Schorndorf | 11617 | Kl. Adelberg | 8640 |
| | | Kl. Lorch | 2977 |
| Stromberg | 7013 | Kl. Maulbronn | 4968 |
| | | Kl. Herrenalb | 1712 |
| | | Kl. Rechentshofen | 333 |
| Stuttgart | 700 | Kl. Weil | 700 |
| Tübingen | 2687 | Kl Bebenhausen | 2687 |
| Urach | 1243 | Kl. Offenhausen | 695 |
| | | Kl. Pfullingen | 250 |
| | | Kl. Bebenhausen | 298 |
| Wildbad | ca 15000 | Kl. Hirschau | 8000 |
| | | Kl. Herrenalb (ohne die auf Bad. Gebiet geleg. Waldungen) | 7000 |
| Zwiefalten | 980 | Kl. Pfullingen | 980 |
| Die 4 Klosterforste Alpirsbach Murrhardt Reichenbach St. Georgen | zus. ca 50000 | | |
| Summe | ca 150000 Mg. | | |

## § 10.

## Die Ertragsfähigkeit des Kammerwaldes am Ende der Herzogszeit.

Die finanzielle Bedeutung der Kammerforste für de Haushalt des Landes war ursprünglich gering, obwol das Domanialgut der Landesherrn die hauptsächlichst Quelle der Landeseinkünfte bildete und die Kamme waldungen der Fläche nach einen sehr beträchtliche Teil von diesem ausmachten. Einen wertvollen Einblic in die Größe des Landeshaushalts um 1500 liefert un das Schwäbische Archiv von Hausleutner (von 1790). Da nach betrug „der Stat der Außgaben des Fürstenthuml Würtemberg" ums Jahr 1520/21: 150 467 Rhein. Gulde die Einnahmen aus dem „ordinari Kammergut" wurde einschließlich der in Geld umgerechneten Einkünfte au Naturalien auf 140 956 Pfund Heller veranschlagt. Di Einkünfte aus Forsten betrugen insgesamt 2729 Pfun Heller; an erster Stelle stand der Besigheimer Forst mi 900 Pfund, an zweiter der Reichenberger mit 500 Pfun Heller. Unterstellt man für ein Pfund Heller den Wer von 5 RM., so belief sich der Wert der Einnahmen au Forsten auf ca. 13 600 RM.[1] Der Anteil der Einnahme aus Forsten betrug 1,94 Proz. der Gesamteinnahmen au dem Kammergut.

Erst allmählich gegen Ende der Herzogszeit begann die finanzielle Bedeutung der Waldungen sich zu steiger und nahm das ganze 19. Jahrhundert hindurch bis zum Weltkrieg dank des dauernden Steigens der Holzpreis und der höheren Nutzholzausbeute immer mehr zu. Zur Vergleich seien folgende Zahlen angeführt: Im Jahr 181

[1] Nach G. Schöttle, Das Geld- und Münzwesen in Württemberg vom 1 bis 17. Jahrhundert (WJB. für Statistik und Landeskunde 1915 S. 12 betrug der Wert eines Pfundes Heller (= 240 Silberpfennige) in de Stauferzeit 22 Mk. Unter Berücksichtigung des Sinkens des Silberwert im Vergleich zum Goldwert entspricht der Geldwert eines Pfunds Helle um 1500 noch ca. 5 Mk. Die veränderte Kaufkraft des Geldes ist dabe nicht berücksichtigt.

betrugen die Roheinnahmen aus Forsten 1,3 Mill. Gulden, die Reineinnahmen 450 000 Gulden[1], das entspricht einem Anteil der Reineinnahmen aus Forsten an den gesamten Nettoeinnahmen des Staates von 4,6 Proz. und an den gesamten reinen Erwerbseinkünften von 10,5 Proz. 1910 betrug der Anteil der Roheinnahmen aus Forsten an den gesamten Staatseinnahmen 9,1 Proz.[2] und 1913 war der Anteil derselben an den gesamten Erwerbseinkünften einschließlich Eisenbahn und Post 13 Proz.

Nach den Aufstellungen für den Forstetat von 1778 sollte in den 280 438 Morgen umfassenden herzoglichen Waldungen, von denen 32 753 Morgen unbestockt waren, nachhaltig gehauen werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Brennholz | 67 256 Klf. | im | Wert | von | 79 955 fl[3] |
| an Reisach | 829 015 B. | „ | „ | „ | 10 232 fl |
| an Buschholz | 321 M. | „ | „ | „ | 3 542 fl |
| an Bau- und Stammholz | 44 896 St. | „ | „ | „ | 31 629 fl |
| an Floßholz fürs Inland | 10 400 St. | „ | „ | „ | 5 385 fl |
| an Floßholz fürs Ausland | 8 155 St. | „ | „ | „ | 34 882 fl |
| Erntewieden | | „ | „ | „ | 9 763 fl |
| | | | Summe[4] | | 175 400 fl |
| Einnahmen aus Konzessionsgeldern | | | | | 15 000 fl |
| Einnahmen aus Forstrevenuen | | | | | 54 429 fl |
| Gesamtroheinnahmen | | | | | 244 829 fl[4] |
| Einnahmen aus dem im Inland verwerteten Material | | | | | 140 518 fl |

Die Roheinnahmen betrugen demnach pro Morgen 52,83 kr. = 1,5 Mk. (1 fl zu 1,71 Mk. gerechnet) und pro

[1] Aus I. D. G. Memminger, Beschreibung oder Geographie und Statistik von Württemberg 1820 S. 417.

[2] H. Weber, Forstpolitik im Handbuch der Forstwissenschaft 4. Aufl. S. 521.

[3] Klf. = Klafter, fl. = Gulden, B. = Büschel, M. = Morgen, St. = Stämme.

[4] Bei der Summe wurden jeweils die bei den Einzelposten vernachlässigten Bruchteile mitgerechnet.

ha 2 fl. 46 kr. = 4,76 Mk. Zum Vergleich seien die entsprechenden Zahlen für spätere Jahre beigefügt:

| Jahreszahl | Rohgeldertrag pro ha |
|---|---|
| 1778 | 4,76 Mk. |
| 1819/20 | 10,90 „ [1] |
| 1840 | 12,21 „ |
| 1853 | 22,7 „ [2] |
| 1855/69 | 36,2 „ [3] |
| 1900 | 79,4 „ |
| 1913 | 109,9 „ |

Für Beholzungen mußte vom Materialertrag abgegeben werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Brennholz | 4 497 Klf. | im | Wert | von | 10 713 fl |
| an Reisach | 67 325 B. | „ | „ | „ | 1 047 fl |
| | | | zusammen | | 11 760 fl |

Für Berechtigungen war abzugeben:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Brennholz | 15 302 Klf. | im | Wert | von | 13 579 fl |
| an Reisach | 30 825 B. | „ | „ | „ | 498 fl |
| an Nutzholz | 4 983 St. | „ | „ | „ | 3 651 fl |
| an Buschholz | 15,5 M. | „ | „ | „ | 199 fl |
| Erntewieden | | „ | „ | „ | 163 fl |
| | | | zusammen | | 18 090 fl |

An die herzoglichen Brennholzfaktorien:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Brennholz | 7 197 Klf. | im | Wert | von | 11 189 fl |

Wert des nicht zum Verkauf gekommenen Materialertrags 41 049 fl

Vom gesamten Materialertrag einschließlich des ins Ausland verkauften Floßholzes kamen demnach nur 76,6 Proz. zum Verkauf, ohne das letztere nur 70,8 Proz.

### Berechnung der Gesamtholzerzeugung.

Bei der Berechnung des Massengehalts der Stämme wurde unterstellt, daß das Wertsverhältnis eines Klafters Bauholz zu einem Klafter Brennholz sich wie 3 : 2 ver-

[1] aus v. Tessin, Forststatistik für Württemberg 1823.
[2] auf Grund von Angaben der Forststat. Mitteilungen v. 1881.
[3] aus Endres, Forstpolitik 2. Aufl. S. 86.

hält. Dieses Verhältnis wurde auch bei den Berechnungen der Ausscheidungskommission für das Kirchengut anfangs des 19. Jahrhunderts zu Grunde gelegt. Bei den ins Ausland verkauften Floßstämmen wurde ein Verhältnis von 1 : 5 angenommen. Berechnet man unter diesen Voraussetzungen, vom Wert auf die Masse rückschließend, die Masse des Stammholzes, so ergeben sich

| | |
|---|---|
| für das Bau- und Werkholz | 23 000 Klf. |
| für das ins Ausland verkaufte Floßholz | 5 722 Klf. |
| für das Brennholz | 67 256 Klf. |
| zusammen | 95 978 Klf. |

| | |
|---|---|
| oder 1 Klf. im Raummaß zu 100 Cubikfuß = 2,35 fm gerechnet | = ca 225 000 fm[1] |
| Dazu Holzmasse des Reisachs | 9 668 fm[2] |
| Gesamtholzerzeugung ohne Buschholz | 234 668 fm |

Bei einer Gesamtholzerzeugung von ca 230 000 fm kommt auf den Morgen 0,28 fm und auf das Hektar 2,6 fm. Diese Angaben können natürlich nur als ungefähre Anhaltspunkte gewertet werden, weil sie von dem unsicheren Wertverhältnis von Brenn- und Nutzholz abhängen. Ein Fehler in der Wahl desselben wirkt sich jedoch nicht so stark aus, daß die Berechnung ganz wertlos wäre. Bei der Unterstellung eines Wertsverhältnisses von 1 : 2 statt von 2 : 3 würde der Unterschied pro Morg. nur ca 0,04 fm ausmachen. Bei der zunehmenden Wertschätzung des Nutzholzes ist nicht anzunehmen, daß der Wert des Brennholzes im Vergleich zum Nutzholz niedriger war als zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Als untere Grenze der Gesamtholzerzeugung kann deshalb immerhin mit 2,4 bis 2,5 fm gerechnet werden. Die Derbholzerzeugung betrug in Württemberg von 1822—25 im Durchschnitt 2,6 fm pro ha. Dies entspricht einer Gesamtholzerzeugung

[1] Die Zahlen für die Umrechnung in fm sind entnommen aus dem Amtsblatt der Oberfinanzkammer 1871 S. 17 und aus W. v. Tessin, Forststatistik von Württemberg.

[2] 100 Büschel Reisach halten 308 Cubikschuh. Bei einer Reduktionszahl von 0,16 entspricht dies 11,166 fm.

(ohne Stockholz) von ca 3 fm pro ha.[1] Berücksichtig man die Steigerung der Nutzungssätze zwischen 1778 und 1825, so läßt sich feststellen, daß der Kammerwald Alt-württembergs wahrscheinlich ertragsreicher war und daher einen höheren Wert auf die Flächeneinheit bezogen darstellte als die infolge der Napoleonischen Umwälzungen an Württemberg gekommenen Waldungen. Diese Vermutung wird bei den Kirchengutswaldungen bestätigt, deren Gesamtholzerzeugung anfangs des 19. Jahrhunderts ca 2 fm betrug (s. S. 64). Dahin weist auch die meist große Belastung der klösterlichen Wälder Neuwürttembergs, bei denen der Kapitalwert der Forstrechte mitunter dem des Waldes gleichkam (vgl. die Waldungen des Klosters Weingarten S. 74).

## II. Abschnitt.

## Die infolge der Napoleonischen Umwälzungen eingetretenen Änderungen.

Für die Bildung des württembergischen Staatswaldes ist die Zeit der Napoleonischen Umwälzungen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung und zwar in zweifacher Hinsicht: Der landesherrliche Kammerwald wurde zum Staatswald erklärt. Durch Angliederung der Kirchengutswaldungen und der säkularisierten und mediatisierten Waldungen erreichte dieser im wesentlichen seine heutige Ausdehnung. Die Aufgabe dieses Abschnitts ist hiernach eine doppelte: Einmal sind die im heutigen Staatswald vereinigten Bestandteile in der Entwicklung ihrer rechtlichen Verhältnisse zu beleuchten, sodann soll die Ausdehnung der in dieser Periode zum Staatsgut gezogenen Waldungen angegeben werden.

[1] In Bayern entsprach in dieser Zeit ein Nutzungssatz von 2,36 fm Derbholz einem Gesamtnutzungssatz von 2,81 fm (einschließlich Stockholz). Aus Endres, a. a. O. S. 72.

## I. Unterabschnitt

## Die Entstehung des württembergischen Staatswaldes in rechtlicher Hinsicht.

### § 11.

### Das Kammergut.

Für die Zugehörigkeit zum Kammergut[1] war nicht die Art des Rechtstitels (privatrechtlich oder öffentlichrechtlich), auf Grund dessen ein Gut vom Landesherrn erworben wurde, entscheidend, sondern die Tatsache der Inkameration.[2] Bei der Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse des Kammerguts kann man zwei Perioden unterscheiden: In der ersten Periode, die bis Ende des 15. Jahrhunderts dauert, hat das Kammergut den Charakter eines persönlichen, privaten Besitzes des Landesherrn, der für seine Bedürfnisse reserviert ist, im Gegensatz zu den vom Landschreiber verwalteten allgemeinen landesherrlichen Einkünften.[3]

Lediglich mittelbar als Zubehör zur Grafschaft ist es den in den Rechtsbüchern des Land- und Lehenrechts enthaltenen, für die Grafschaften geltenden Veräußerungsverboten unterworfen. Vom 16. Jahrhundert ab erfährt der Begriff Kammergut in Württemberg eine Wandlung. Nunmehr werden gerade die vom Landschreiber verwalteten Einkünfte darunter verstanden. Der öffentlich rechtliche Charakter tritt damit stärker in den Vordergrund. Die Landstände haben seit dem Tübinger Vertrag von 1514, der ihnen das Bewilligungsrecht der Steuern zugesteht, ein indirektes Mittel in der Hand, ihren

[1] Über den Begriff des Kammerguts s. S. 11 ff. Die „gräfliche Kammer" findet sich zuerst 1365 in einer Urkunde des Grafen Eberhard erwähnt. (Sattler, Geschichte des Herzogstums Württ. unter der Regierung der Graven, 1773—77, I S. 197).

[2] Reyscher A. L., Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern, S. 64 ff.
J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, S. 228 ff.

[3] V. Ernst, Die Entstehung des württemb. Kirchenguts. WJB. 1911 S. 397.

Einfluß auf das Kammergut geltend zu machen.[1] I
Hervorhebung der öffentlich-rechtlichen Seite des Kamm
guts entsprechend gelten die Grundsätze der Unteilb
keit, Unveräußerlichkeit und der Vererbung nach d
Erstgeburtsrecht auch bei ihm.[2] Vgl. das Testament
Herzogs Ludwig von 1587, des Herzogs Eberhard III.
1664 und des Herzogs Karl Alexander von 1737.[3] An
die Bildung eines besonderen Kammerschreibereiguts,
im Gegensatz zum Kammergut reines Privateigentum
Herzöge darstellte, weist auf den mehr öffentlich-rec
lichen Charakter des letzteren hin.[4]

Als 1805 Württemberg die Königswürde erhielt u
die damit verbundene absolutistische Staatsform die A
hebung der altwürttembergischen Verfassung zur Fo
hatte, erhielt der Landesherr gegenüber dem Kammerg
wieder volle Verfügungsfreiheit. Im Gegensatz zu ander
Ländern hatte diese Staatsform in Württemberg jedo
nur episodenhafte Bedeutung. Schon nach 14 Jahren, a
25. September 1819, trat die neue Verfassungsurkunde
Kraft. Sie erklärte in § 103 S. 2 das Kammergut au

[1] v. Rümelin, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. WJB. 18
[2] Das Königreich Württemberg IV, S. 7 ff.
[3] Reyscher, Staatsgrundgesetze II, S. 404.
[4] Das Wort „Kammerschreiberey" findet sich zuerst in dem oben erwäh
ten Testament Herzogs Eberhard III. von 1664. Dieser hatte die infol
des dreißigjährigen Kriegs eingetretene Entwertung des Grundbesitz
zu zahlreichen Erwerbungen benutzt, von denen nur ein Teil inkam
riert wurde. Den übrigen Teil vereinigte Eberhard zu einem fideiko
missarischen Komplex, der reines Privateigentum der fürstlichen Fami
darstellte. Dieses Kammerschreibereigut, später Hofdomänenkammerg
genannt, wurde unter den folgenden Herzogen vermehrt. Einen bede
tenden Zuwachs erhielt es unter Kurfürst Friedrich, der einen Teil d
Württemberg im Reichsdeputationshauptschluß zuerkannten Entschädi
ungen zum Hofkammergut schlug. Als unbeschränkter König runde
Friedrich durch ein Dekret vom 11. 3. 1807 diesen Besitz ab, indem
geeignete Stücke gegen Kammergüter austauschte (Mohl, Das Württe
bergische Staatsrecht II. S. 273 ff.). Auf diese Weise kam damals d
ganze Mundelsheimer Hut im Reichenberger Forst zum Hofdomäne
kammergut (Regierungsblatt 1807 Nr. 6). Als reines Privateigentum muß
es zu den allgemeinen Landeslasten seinen Beitrag liefern (§ 108, Ve
fassungs-Urkunde). An Wald umfaßte das Kammerschreibereigut 17
7356 M., 1828 16837 M. = ca 5300 ha, 1881 5737 ha, 1914 6794 ha.

drücklich zum Staatsgut. Damit wurde der Kammerwald zum Staatswald. Die Umwandlung des Kammerguts in Staatsgut und die damit verbundene Bildung des Staatswalds war also, wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht. in Württemberg schon lange vorher vorbereitet und bedeutete deshalb keinen Bruch mit den alten Rechtsanschauungen, sondern lediglich den folgerichtigen Abschluß einer längst angebahnten Entwicklung.[1]

## § 12.

### Die aus geistlichem Besitz stammenden Waldungen.

Von den im heutigen Staatswald vereinigten Wäldern stammt ein großer Teil aus ehemaligem geistlichem Besitz, nämlich die Waldungen des altwürttembergischen Kirchenguts und der zu Beginn des letzten Jahrhunderts säkularisierten katholischen Klöster und Stifte.

Das altwürttembergische Kirchengut wurde aus den durch die Reformation herrenlos gewordenen Klostergütern und sonstigen Besitztümern der katholichen Kirche 1552 von Herzog Christoph gebildet und auf dem Landtag von 1565 zur unveränderlichen Verfassungseinrichtung erklärt. Es wurde getrennt vom Kammergut verwaltet und unterstand seit 1698 dem sog. Kirchenrat.[2] Dadurch war es vor unberechtigten Eingriffen seitens der Herzöge, wenn auch nicht vollständig, so doch sehr wirksam geschützt[3] und konnte sich in seinem wesentlichen Bestand durch annähernd zweieinhalb Jahrhunderte erhalten.[4] Seine Einkünfte sollten den Bedürfnissen der Kirche und der allgemeinen Wohlfahrt des Landes dienen. Ein etwaiger Überschuß war für die Ab-

[1] Zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse des kgl. Hauses wurde auf die Regierungszeit jedes Königs eine Zivilliste verabschiedet, für die in erster Linie das Kammergut haftete. (§ 103 und 104 Verfassungsurkunde).

[2] V. Ernst, a. a. O. WJB. 1911 S. 377 ff.

[3] Riecke, Das evang. Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg Beil. z. Staatsanzeiger 1876 Nr. 7. 9, 11.

[4] R. v. Mohl, a. a. O.

tragung der Landesschulden zu verwenden.[1] Seine V
waltung war an bestimmte Landesgesetze gebunden. I
Kirche besaß also nie volle Verfügungsfreiheit über d
Kirchengut.

Im Generalrescript vom 2. 1. 1806 wurde dieses Kirche
gut vom König Friedrich aufgehoben und zum Staatsg
erklärt. Von dieser Zeit ab sind also die Waldungen d
ehemaligen Kirchenguts als Staatswaldungen zu b
trachten.

Obwohl Friedrich die Übernahme aller bisher auf de
Kirchengut lastenden Verpflichtungen durch den Sta
zusicherte, wurde bald die Forderung nach einer Wiede
ausscheidung und gesonderten Verwaltung des Kirche
guts laut. Sie fanden ihren Niederschlag im Verfassung
entwurf von 1817 und in § 77 der Verfassungsurkunde v
1819, wonach die abgesonderte Verwaltung des evange
Kirchenguts wiederhergestellt und zu diesem Zweck ein
Kommission eingesetzt werden sollte. Die elfjährig
Tätigkeit derselben führte jedoch nicht zum gewünschte
Erfolg, da sich der Ausscheidung große formell
Schwierigkeiten entgegenstellten und wohl auch Zweife
über die Zweckmässigkeit der Ausscheidung aufgestiege
waren.[2] Trotz des negativen Ausgangs verdanken wir de
Arbeiten dieser Kommission wertvolle Aufschlüsse übe
Größe, Zustand, Belastungen und Ertrag der Kirchenguts
waldungen. Den Berichten der Kommission sind di
Zahlen im § 13 zum großen Teil entnommen.

Ein großer Teil der Waldungen aus geistlichem Besi
war früher Eigentum katholischer Klöster und Stifte, di
in den Jahren 1803—10 säkularisiert wurden. Die Grund
lage für die Säkularisation bildete § 35 des Reichsdeputa
tionshauptschlusses, wonach die fundierten Stifte, Abteie
und Klöster, soweit nichts anderes bestimmt war, de
vollen Verfügungsfreiheit der Landesherren überlasse

[1] Vgl. Hochstetter's Beschreibung von dem geistlichen Gut im Herzogtu
Württemberg 1772.

[2] Chr. Herdegen, Württembergs Staatshaushalt 1840, S. 53.

vurden.[1] Auf diese Weise kam ein sehr beträchtlicher Waldbesitz an den Staat. Denn der konservative Charakter der Klöster war der Erhaltung des in ihrem Besitz befindlichen Waldes sehr günstig gewesen.[2] Unter den damals säkularisierten Waldungen sind viele, die nicht vom württembergischen Staat, sondern von andern Standesherrschaften säkularisiert wurden und erst in der Folgezeit durch Kauf an Württemberg kamen.

## II. Unterabschnitt

## Ausdehnung der von 1802—10 in den Staatsbesitz gekommenen Waldungen.

### § 13.

### Die Waldungen des evangel. Kirchenguts.

Einen sehr bedeutenden Teil des Kirchenguts bildeten seine Waldungen. Sie unterstanden im allgemeinen der Oberaufsicht der Forstmeister. In Adelberg, Hirsau und Lorch war ein eigener Forstverwalter für die Verwaltung des Klosterwaldes aufgestellt, während sonst die Verwaltungsgeschäfte vom Klosterverwalter mitversehen wurden.[3]

Trotz des beträchtlichen Umfangs war der Wert der Kirchengutswaldungen infolge der vielen Belastungen mit Forstrechten, die auf ihnen ruhten, stark beeinträchtigt. Sehr erheblich wurden denn auch die Kirchengutswaldungen durch die Ablösungsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts in ihrem Bestand getroffen. Da viele Forstrechte durch Abtretung einer entsprechenden Waldfläche abgelöst wurden, so verminderte sich die im Staatswaldbesitz befindliche Fläche der ehemaligen Kirchengutswaldungen nicht unerheblich.

[1] Reyscher, Staatsgrundgesetze III, S. 627.
[2] v. Berg, Geschichte der Deutschen Wälder 1871 S. 101.
[3] Th. Knapp, a. a. O. I S. 32.

Folgende Übersicht gibt die zum Kirchengut zur Z
seiner Inkameration gehörenden Waldungen an. D
Stichtag für die Untersuchungen der Ausscheidu
kommission war Georgii 1806.

| Beamtung | Forstamt [3] | Größe der Waldungen [1] | [2] |
|---|---|---|---|
| Adelberg mit Lorch, Forstverwaltung | Kirchheim u. Engelberg | 13 519 M. | 12 620 |
| Alpirsbach geistl. Verw. | Freudenstadt u. Altensteig | 73 | 58 |
| Altensteig geistl. Verw. | Altensteig | 86 | 82 |
| Backnang Stiftsverw. | Reichenberg | 1 518 | 1 518 |
| Balingen geistl. Verw. u. Kloster Alpirsbach Pflege | Freudenstadt | 42 | 42 |
| Bebenhausen Kl.- u. Forstverwaltung | Waldenbuch | 5 715 | 5 538 |
| Beilstein geistl. Verw. | Reichenberg | 4 | 4 |
| Bietigheim geistl. Verw. | | 4 | 4 |
| Blaubeuren Kl.- u. Forst-Verwaltung | Blaubeuren | 5 790 | 5 647 |
| Böblingen geistl. Verw. und Pflege | Böblingen | 86 | 86 |
| Cannstatt geistl. Verw. | Leonberg | 168 | 168 |
| Denkendorf Kl.- u. Forstverwaltung | Kirchheim | 1 462 | 1 174 |
| Dornhan Pflege | Freudenstadt | 461 | 461 |
| Eßlingen mit Untertürkheim u. Kl. Weil Pflege | Leonberg | 535 | 543 |
| Freudenstadt Waldinspektorat | | 14 956 | 14 569 |
| Gemmrigheim Kellerei | Reichenberg | 85 | 90 |
| St. Georgen Kl.-Verw. | Freudenstadt | 2 014 | 2 010 |
| | Übertrag | 465 18 M. | 446 14 M. |

[1] Die Zahlen in Spalte [1] entstammen der „Beschreibung sämtlicher Re
täten des Kirchenguts in dem ehem. Herzogtum Wirtemberg, bey des
Inkamerierung am 30. 12. 1805“ Lit. I. (Zusammengestellt im Jahr 18

[2] Die Zahlen in Spalte [2] sind den im Auftrag des Kultministeriums v
Herrn Oberregierungsrat Knapp auf der Forstdirektion in Stuttg
durchgeführten Untersuchungen über das ev. Kirchengut entnomm

[3] Aus StFA. Forstorganisationsakten von 1807, L. 61. F 1 Fasz. 46 Lit.

| Beamtung | Forstamt | Größe der Waldungen I | II |
|---|---|---|---|
| | Übertrag | 465 18 M. | 446 14 M. |
| eimsheim Kl.-Verw. | Neuenbürg | 162 | 157 |
| errenalb Kl.-Verw. | | 13 742 | 12 780 |
| errenberg Stifts- u. eistliche Verw. | Waldenbuch | 54 | 65 |
| eydenheim Forstverw. | | 19 998 | 19 943 |
| irschau Forstverw. | Neuenbürg Altensteig Leonberg Böblingen | 14 521 | 12 845 |
| irchheim u. T. ofmeisterei | Kirchheim Urach | 1 242 | 1 174 |
| önigsbronn Kl.-Verw. | | 5 | — |
| ichtenstern l.-Hofmeisterei | Neuenstadt | 1 990 | 1 994 |
| erklingen Pflege | Leonberg | 1 016 | 1 051 |
| ühlacker Forstverw. | Leonberg Stromberg Reichenberg Ludwigsburg | 11 967 | 11 831 |
| ünsingen Stiftspflege | Urach | 9 | 9 |
| ünster Kl. Lorch Pflege | Leonberg Reichenberg | 280 | 294 |
| urrhardt Kl. und Forst-erwaltung | Reichenberg | 1 719 | 1 681 |
| agold geistl. Verw. | Altensteig | 64 | 64 |
| ürtingen geistl. Verw. | Kirchheim | 8 | 8 |
| ffenhausen l. Hofmeisterei | Urach | 700 | 700 |
| fullendorf l. Königsbronn Pflege | | 161 | 161 |
| fullingen Kl.Hofmeisterei | Urach Waldenbuch | 1 272 | 1 135 |
| eichenbach Kl.-Verw. | | 2 | 2 |
| euthin Kl.-Hofmeisterei | Altensteig | 1 693 | 1 693 |
| chorndorf geistl. Verw. | | 33 | 33 |
| einheim a. M. -Hofmeisterei | Reichenberg | 1 337 | 1 293 |
| | Übertrag | 118 493 M. | 113 527 M. |

| Beamtung | Forstamt | Größe der Waldungen [1] | [2] |
|---|---|---|---|
| | Übertrag | 118 493 M. | 113 52 |
| Stuttgart Bebenhäuser Pflege | Leonberg | 413 | 41 |
| Stuttgart Stiftsverw. | Leonberg | 705 | 72 |
| Sulz geistl. Verw. | Freudenstadt | 71 | 6 |
| Tübingen Kl. Bebenh. Pflege | Waldenbuch | 907 | 91 |
| Tübingen geistl. Verw. | | 7 | |
| Unteröwisheim Kl. Maulbronn Pflege | Stromberg | 391 | 39 |
| Urach Stiftsverwaltung | Urach | 1 071 | 1 10 |
| Vaihingen geistl. Verw. | Stromberg | 9 | 1 |
| Westheim Kl. Murrhardt Pflege | Reichenberg | 454 | 45 |
| Wildberg geistl. Verw. | Altensteig | 70 | 7 |
| Winnenden geistl. Verw. | Reichenberg | 81 | 7 |
| Gesamtsumme [1] | | 122 708 M. | 117 76 |

Die Kirchengutswaldungen umfaßten damit rund Fünftel der gesamten Staatswaldfläche. Von den 122 Morgen waren:

| | |
|---|---|
| mit Laubholz bestockt | 36 369 M. 2 V. |
| mit Nadelholz bestockt | 33 662 M. 3 V. |
| gemischte Hölzer | 49 079 M. 1 V. |
| holzlose Plätze | 3 596 M. 2 V. |

Nach den von der Kommission für die Ausscheidu vorläufig bestimmten Waldungen zu schließen,[2] verteil sich die Kirchengutswaldungen auf die einzelnen Kre wie folgt:

| | |
|---|---|
| Schwarzwaldkreis | 50,1 Proz. |
| Jagstkreis | 22,6 „ |
| Neckarkreis | 19,5 „ |
| Donaukreis | 7,8 „ |

[1] Bei der Summe sind die Bruchteile der Morgen berücksichtigt.
[2] Nach einem Bericht vom 18. Oktober 1823.

Nach forstamtlichen Berichten vom Juli 1806[1] waren die ehemaligen kirchenrätlichen Waldungen 116 783 Morgen groß. Diese verteilten sich auf die einzelnen Oberforste folgendermaßen:

| Oberforst | Morgen |
|---|---|
| Neuenbürg | 24 573 |
| Heidenheim | 19 921 |
| Freudenstadt | 12 675 |
| Engelberg | 10 104 |
| Stromberg | 8 943 |
| Waldenbuch | 7 308 |
| Altensteig | 6 700 |
| Blaubeuren | 5 576 |
| Reichenberg | 4 931 |
| Ellwangen | 4 091 |
| Urach | 3 046 |
| Böblingen | 2 886 |
| Rottweil | 2 869 |
| Kirchheim | 2 516 |
| Sulz | 579 |
| Ludwigsburg | 63 |

Der Ertrag der Kirchengutswaldungen war nach 18 jährigem Durchschnitt unter Zugrundelegung des vom Kirchenrat für die Umrechnung der Naturalien in Geld gebrauchten Kammeranschlags (ein Klf. Scheiterholz 4 fl, 100 Bschl. Reisach 1 fl 30 kr) im Jahr:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 23 702 | Klf. Scheiterholz | im Wert von | 94 810 | fl |
| 412 092 | Büschel Reisach | „ „ „ | 6 181 | fl |
| | Bau- u. Werkholz | „ „ „ | 44 826 | fl |
| | Baumaterialien | „ „ „ | 4 995 | fl |
| | | zusammen | 150 813 | fl[2] |

Der Gesamtwert des jährlich zu ersetzenden Ertrags des Kirchenguts wurde auf 722 377 fl geschätzt. Der Wertsanteil der Waldungen am Gesamtertrag beträgt demnach etwas über 20 Prozent.

Nimmt man an, daß der Wert eines Klafters Nutz- und

[1] StFA. Sch. 84 L 61 F 2 Fasz. 46.

[2] Das entspricht pro Morgen einem Ertrag von 1 fl 15 kr.

Werkholz dem 1½fachen Betrag eines Klafters Brennh
gleichkommt (vgl. S. 52), dann errechnet sich der Gesa
holzertrag folgendermaßen:

| | | |
|---|---|---|
| Bau- und Werkholz[1] | | 8 303 Klf. 2 V. |
| Scheiterholz | | 23 702 Klf. 2 V. |
| | zusammen | 32 006 Klf. |
| | = ca | 75 200 fm |
| Reisach[1] | ca | 4 800 fm |
| Gesamtholzerzeugung | ca | 80 000 fm |
| auf 1 ha entfallen | ca | 2 fm |

## § 14.

### Die infolge der territorialen Umwälzungen an den Staat gekommenen Waldungen.

Ein vollständiger Einzelnachweis dieser Waldung
ist nicht möglich. Denn bei dem sehr zerstreuten U
kundenmaterial ist eine vollständige Durchsicht all
einschlägigen Akten sehr erschwert. Oft finden sich n
wertmäßige Angaben, da bei der Übernahme von Ve
mögensgegenständen durch den Staat hauptsächlich a
den in Geld ausdrückbaren Wert gesehen wurde. Die d
malige Zeit war überhaupt für statistische Arbeiten nic
günstig.[2] Schwierigkeiten bereitet ferner die Verschiede
heit der Maße, die ja in jedem kleinen Territorium wec
selten. Oft ist nicht angegeben, welche Maße im Einzelfa
zu Grunde gelegt sind.

Die vom Staat säkularisierten katholischen Vermögen
teile bildeten vorher kein geschlossenes Kirchengut un
wurden auch nie unter einer besonderen Verwaltung z
sammengefaßt, sondern sofort dem Staat einverleibt. E
sind daher auch keinerlei zusammenfassende Bericht
darüber vorhanden.

Die Angabe der Größe der von 1802—10 in den Besit
des Staates gekommenen Waldungen kann deshalb nu

[1] s. S. 53 [1] u. [2]

[2] Erzberger, Die Säkularisation von Württemberg S. 155.

auf mittelbarem Weg und überschlagsmäßig erfolgen, nämlich als Differenz der Staatswaldgröße von 1810 und der Größe der Kammerwaldungen um 1800. Beim Fehlen von Holzberichten für die Jahre um 1800 muß bis auf 1790 zurückgegriffen werden. Ezdorff gibt für dieses Jahr den Kammerwaldbesitz mit 279 002 Morgen an,[1] nach den Holzberichten von 1778 waren es 280 438 Morgen. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß sich der Stand der Kammerwaldungen in der unruhigen Zeit der Napoleonischen Kriege nicht wesentlich geändert hat, so ist doch das Ergebnis bei dieser Berechnungsart von der zweifelhaften Genauigkeit der Waldstandsübersichten, auf die sich die Angaben der Gesamtwaldfläche stützen, sehr beeinträchtigt.

Nach einer Zusammenstellung der württembergischen Wälder von 1811[2] befanden sich im Besitz des Staates 594 582 Morgen. Der Unterschied der Staatswaldfläche gegenüber 1790 beträgt demnach nach Abzug der Kirchengutswaldungen ca 190 000 Morgen. Das entspricht ca 68 Proz. der alten Kammerwaldfläche und ca 32 Proz. der gesamten Staatswaldfläche. Davon kamen rund 150000 M. bis Juli 1806 an den Staat.[3]

Wenn auch diese Zahlen auf größere Genauigkeit keinen Anspruch machen können, so zeigen sie doch, daß Württemberg infolge der „Napoleonischen Flurbereinigung"[4] und der Angliederung der Kirchengutswaldungen seinen Staatswaldbesitz mehr als verdoppelt hat. Dasselbe kann von der Gesamtwaldfläche des Landes gesagt werden, die sich von 827 210 Morgen auf 1 703 388 Morgen vergrößert hat.

---

[1] Ezdorff, Grundriss einer statistischen Kunde von Altwürttemberg 1805.

[2] StFA. Forstrat, L 63 F 1 Fasc. 46 Lit. GG bis LL.

[3] ergibt sich aus den forstamtlichen Berichten vom Juli 1806 (Forstrat, Sch 84 L 61 F 2 Fasz. 46.)

[4] M. Miller, Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg WVjsh. 1931, S. 113.

## I. Die von 1802—05 erworbenen Waldungen.[1]

Die in dieser Zeit auf Grund des Reichsdeputation
hauptschlusses an Württemberg gekommenen Gebie
wurden zunächst bis zur Aufhebung der altwürttem
bergischen Verfassung (Dezember 1805) als Neuwürttem
berg unter eine gesonderte Verwaltung, die Oberlande
regierung in Ellwangen, gestellt. Die Waldungen Ne
württembergs waren in fünf Forste eingeteilt, die eine
besonderen, von der Kammergutsverwaltung losgetren
ten Forstdepartement unterstellt waren.[2] Nach ein
Zusammenstelung vom Juli 1805[3] betrug der Flächen
gehalt der Staatswaldungen in Neuwürttemberg 87 926 M
Davon lagen im

| | |
|---|---|
| Comburger Oberforst | 14 165 M. |
| Zwiefalter Oberforst | 14 716 M. |
| Ellwanger Oberforst | 47 901 M. |
| Oberforstmeist. Heilbronn | 7 186 M. |
| Forstmeisterei Rottweil | 3 957 M. |

Die Gesamtwaldfläche Neuwürttembergs betrug damal
222 964 Morgen. Somit entspricht der Anteil des Staats
walds für dieses Gebiet 39,4 Prozent.

Aus weltlichem Besitz stammte nur ein verhältnis
mäßig kleiner Teil dieser Waldungen, nämlich 8629 Morg
Von den auf Grund des RDH 1803 an Württemberg ge
kommenen Reichsstädten kam an Wald in den Besitz de
Staates:

| | |
|---|---|
| von Aalen | 7 M. 3 V. |
| „ Eßlingen | 770 M. |
| Spital[4] | |

[1] Die Angaben unter I stammen, soweit nichts anderes angegeben ist, au
Auszügen aus Akten des StA. und StFA., die mir von Herrn Dr. M. Mille
Regierungsrat am StA., zur Verfügung gestellt wurden.

[2] Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg
(1904) S. 186.

[3] StA. KA. III, 12 Fasz. 59.

[4] Der im Besitz des Spitals gebliebene Wald wurde zur Verminderun
der Schuldenlast 1813 an Private verkauft. (274 M. im Forstamt Engel
berg, 80 M. im Forstamt Leonberg (sog. Maurächer Wald) und 29 M. i
Forstamt Kirchheim.)
Aus Forstrat, Gen. L. 102 F 2 Fasz. 34 Lit. H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Gingen | 122 M. | 3 V. | |
| „ Gmünd | 343 M. | | |
| „ Hall[1] | 2 758 M. | | |
| „ Heilbronn | 300 M. | | |
| „ Rottweil | 1 095 M. | | |
| „ Weilderstadt | 150 M. | | |
| dazu kamen | | | |
| vom Damenstift Oberstenfeld | 788 M. | | |
| von der Herrsch. Adelmannsfelden | 2 294 M. | 2 V. | |
| zusammen | 8 629 M. | | |

Die übrigen Waldungen mit 79 297 Morgen stammen wohl aus geistlichem Besitz. Sie verteilen sich auf die einzelnen säkularisierten Klöster und Stifte, soweit nachweisbar, folgendermaßen:

1) Ritterstift Comburg.

| | | |
|---|---|---|
| im Forstbezirk Comburg | 2 667 M. | Nadelholz |
| | 1 014 M. | Laubholz |
| zusammen | 3 681 M. | (1 M. = 256 Ruthen zu 12 Fuß) |
| im Forstbezirk Gebsattel | 404 M. | (1 M. = 180 R.) (Württ. Mess |
| Gesamtsumme ca | 3 200 M. | 1 M. = 384 R. zu 10 Fuß) |

2) Gefürstete Probstei Ellwangen 38 322 M. (Württ. Mess)
davon lagen auf bayrischem Gebiet 75 M.[2]

3) Dominikanerkloster in Gmünd.
67 Jauchert = ca 100 M.

4) Klöster in Heilbronn.
Karmeliterkloster 40 M.
Klarissinnenkloster 196 M.

5) Zisterzienserinnenabtei Hl.Kreuztal 4 236 M.

6) Franziskanerinnenkloster Margrethausen 307 M.

7) Benediktinerinnenkloster Mariaberg 363 M.
bezw. nach andern Angaben 440 M.

8) Reichsunmittelbare Zisterzienserinnenabtei Rottenmünster 2 146 Jauchert = 3 219 M.

[1] Nach Comburger Mess betrug die Waldfläche 3286 M. (1 M. = 256 R. zu 12 F.) davon lagen im Forstbezirk Vellberg 1 444 M. 3 V., im Forstbezirk Hall 633 M. 2 V., im Forstbezirk Rosengarten 1208 M.

[2] StFA. ZOK, Forst- und Jagdsachen L 34 F 1 Fasz. 1.

9) Klöster in Rottweil
Dominikanerkloster 40 M.
Dominikanerinnenkloster 138 M.

10) Zisterzienserabtei Schöntal
5 338 Schönt. M. (1 M. = 200 R.) = 4 049 M.
davon wurden 1804—05 vom Staat abgegeben:
an Salm-Reiferscheid 132 M.
an Graf Zeppelin 213 M.

11) Reichsunmittelbare Benediktinerabtei Zwiefalten (alle im Zwiefalter Forst) 14 716 M.

## II. Die 1803-06 säkularisierten Waldungen.[1]

Auf Grund des Brünner Vertrags und des ihn bes[tä]tigenden Preßburger Friedens (Art. VIII) wurden Kloster- und Stiftswaldungen erworben:

Im Hohenbergischen:

1) Franziskanerbruderhaus Bernstein 36 M.
2) Dominikanerinnenkloster Binsdorf 88 M. 2
3) Chorstift Horb 9 M. 3
4) Dominikanerinnenkloster Horb 70 M. 3
5) Dominikanerinnenkloster Kirchberg 1 511 M.

Nach einer Übersicht vom Jahr 1841 stammen von di[e]sen fünf Klöstern 1519 Morgen, die im Forstbezirk Sulz [i]den Revieren Sulz und Leidringen lagen. 348 Morg[en] lagen auf Sigmaringischem Gebiet.[2] Vom Dominikane[r]innenkloster in Horb wurde 1863 der sog. Nonnenwa[ld] mit 45 Morgen vom Staat an die Stadt Horb verkauft.

6) Chorstift Rottenburg 6 M.

Nach Angaben der Zentralorganisationskommissi[on] besaß der württemb. Staat im Fürstentum Hohenzoller[n] Sigmaringen namens des aufgehobenen Chorstifts 1000

7) Karmeliterkloster Rottenburg 64 M.

---

[1] Die Angaben unter II stammen, wenn nichts anderes angegeben [ist] aus dem Nachweise für die Vermögensbestandsaufnahme der 1805 e[in]gezogenen kath. Güter, zusammengestellt auf Grund der Akten d[er] Zentralorganisationskommission, der Kameralämter und Forstakt[en] hinterlegt im StA. Stuttgart.

[2] StFA. Forstamt Sulz F 2 Fasz. 2.

Im übrigen Schwäbisch-Österreich:

| | | |
|---|---|---|
| 8) | Dominikanerinnenkloster Löwental | 1 693 M. 2 V. |
| 9) | Benediktinerinnenkloster Urspring | 2 672 M. |
| 10) | Benediktinerkloster Wiblingen[1] | 3 934 M. |
| 11) | Benediktinerkloster Villingen | 680 M. 1 V. |
| | Im Breisgau: | |
| 12) | Benediktinerhospiz Mengen | 134 M. 1 V. |
| | zusammen | 11 137 M.[2] |
| 13) | Der vorderösterreichische Religions- u. Studienfonds[3] | |
| | a) Der Religionsfonds im Kameralamt Waldsee | 312 M. 2 V. |
| | b) Der Studienfonds im Kameralamt Rottenburg | 799 M. |
| | zusammen | 1 111 M. 2 V. |

Der Ertrag der unter 1—13 aufgeführten, zusammen 12 248 Morgen umfassenden Wälder wurde auf 14 473 fl geschätzt, das entspricht pro Morgen ca 1 fl 10 kr. (Vgl. die Kirchengutswaldungen mit 1 fl 15 kr).

Der Waldbesitz der sonstigen 1805-06 auf Grund von § 35 RDH. säkularisierten Klöster.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Das Deutschordenskloster Biberach[4] sog. Nonnenhölzle | 54 M. 2 V. |
| 2) | Franziskanerinnenkloster Kisslegg | 35 M. 1 V. |
| | Die Waldungen des Klosters fielen 1840 nach dem Ableben der drei letzten Klosterfrauen an den Staat. Sie lagen in den Gemeindemarkungen Sommersried und Waltershofen und wurden im Jahr 1842 gegen 30 M. 2 V. Wald mit der Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg getauscht.[5] | |
| 3) | Dominikanerinnenkloster Mergentheim | 77 M. 2 V. |
| 4) | Chorstift Wiesensteig | 212 M. 2 V. |
| 5) | Chorstift Wolfegg | 19 M. 1 V. |

[1] Der Waldbesitz des Klosters lag im Forstamt Ulm in der Wiblinger und Donaustetter Hut. In der Folgezeit wurde viel davon an Gemeinden und Private verkauft, allein von September 1805 bis Januar 1806 189 Morgen. StFA. Forstamt Ulm Fasc. 10, L. 51 2833.

[2] Die Ruthen wurden bei der Summe mit berücksichtigt.

[3] Er umfaßte das Vermögen vieler unter Joseph II. aufgehobenen Klöster (Chorstift St. Peter in Waldsee, die Franziskanerinnenklöster in Waldsee, Riedlingen, Munderkingen u. a.)

[4] StFA. Forstamt Zwiefalten Fasz. 46.

[5] StFA. Forstamt Weingarten III C 34.

6) Die Besitzungen des Johanniterordens.[1]

Kommende Affaltrach.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Neuenstadt | | |
| in der Waldbacher Hut Treutlinger Wald | 5 M. | 1 |
| Commenthurwald | 116 M. | 2 |
| in der Lichtensterner H. Klanckwald | 11 M. | 2 |
| zusammen | 133 M. | 1 |

Kommende Hall.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Comburg | | |
| in der Sittenhardter Hut | | |
| Commenthur Häußlens Wald | 228 M | 3 |
| Commenthur Acker | 6 M. | 2 |
| in der Gailenkircher Hut Wart Wald | 146 M. | 1 |
| Hauwald | 19 M. | 2 |
| Golden Gehren | 10 M. | 1 |
| Gehlhalden | 54 M. | |
| Gliemenhalden | 85 M. | 3 |
| zusammen | 551 M. | |

Kommende Jlsfeld.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Neuenstadt | | |
| in der Stetenfelser Hut, Rattenhau | 236 M. | 1 |

Kommende Rexingen.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Altensteig | | |
| in der Horber Hut, Hochwald | 159 M. | 1 |

Kommende Rohrdorf.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Altensteig | | |
| in der Altensteiger Hut, Staufen | 225 M. | 3 |
| Brand | 39 M. | |
| Bösinger | 53 M. | 1 |
| zusammen | 318 M. | |

Kommende Rottweil.

| | | |
|---|---|---|
| Im Oberforst Tuttlingen | | |
| in der Talheimer Hut, Aldinger Pfarrwald | 81 M. | 1 |
| Im Oberforst Rottweil | | |
| in d. Rothensteiner H. Kummether Steigle | 27 M. | |
| zusammen | 108 M. | 1 |

Kommende Villingen.

| | | |
|---|---|---|
| Im Tuttlinger Oberforst | | |
| in der Talheimer Hut, Weikheimer Herrschaftswald | 183 M. | |

[1] StFA., Forstrat Gen. L 102 F 2 Fasz. 34 Lit. A.

Gesamtsumme der vom Johanniterorden übernommenen Waldungen 1 689 M.

Sämtliche unter II aufgeführten säkularisierten Waldungen umfassen demnach: 14 337 Morgen.[1]

III. Die von 1806—10 erworbenen Waldungen.

Die Gebiete, die in dieser Zeit unter die württembergische Landeshoheit kamen, waren z. T. sehr waldreich. Genannt seien die Fürstentümer bezw. Reichsstifte Hohenlohe, Waldburg, Buchau, Ochsenhausen, Wartbausen, Weingarten, Schussenried, Weißenau und die Städte Tettnang, Wangen, Ravensburg mit dem Altdorfer Wald, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck und Crailsheim. Von dem aus weltlichem Besitz stammenden Waldungen, die mit diesen Gebieten an den Staat gekommen sind, können nur der Altdorfer Wald und die von der ehemaligen Reichsstadt Ravensburg erworbenen Wälder angegeben werden.

Der Altdorfer Wald[2] war gemeinsamer Besitz der ehemaligen Landvogtei Schwaben, der Reichsstadt Ravensburg, des fürstlichen Hauses Waldburg und einer Familie Boser gewesen. Als der Wald unter die württembergische Hoheit kam, trat die württembergische Krone als Rechtsnachfolgerin der Landvogtei Schwaben und der Reichsstadt Ravensburg den Besitz ihrer Anteile an. (Ravensburg war zuerst an die bayrische Krone gekommen und wurde von ihr 1810 an Württemberg abgetreten). Da der gemeinsame Besitz zu Unzuträglichkeiten führte, wurde schon 1811 die gemeinschaftliche Verwaltung aufgegeben. Eine endgültige Teilung erfolgte jedoch erst 1834. Der

[1] Die aus weltlichen Besitz stammenden Waldungen, die in den im Preßburger Frieden erworbenen Gebieten an den Staat gekommen waren, konnten nicht festgestellt werden. In der Grafschaft Nellenburg lagen nach einer Uebersicht von 1807 6 758 M. Staatswald. (StFA. Forstamt Rottweil Fasz. 4 B/9.) Von den sog. Donaustädten besassen an Wald: Mengen 1897 J., Munderkingen 57 J., Ehingen 1143 J., Riedlingen 147 J., Saulgau 1254 J. (J. = Jauchert, 1 J. = 46080 Nürnberger Schuh, 4 J. = ca 5 Morgen.
Aus StFA. Forstrat Gen. Sch 84 L 61 F 2 Fasz. 46 Lit. F.

[2] StFA. Forstamt Weingarten III C 27.

Wald war je nach der Zahl der Eigentümer an den einze
nen Waldflächen in einteilige oder „sonderbare", 3 und
teilige Forste eingeteilt. Die Gesamtgröße des Wald
betrug rund 16 000 Morgen.

Davon entfielen an die württembergische Krone säm
liche einteiligen Forste, die vorher Ravensburg gehö
hatten, mit zus. 6464 Morgen (nach den Holzberichte
bezw. 7914 M. (nach Angaben der Schuldenausscheidung
kommission der Stadt Ravensburg). Die folgenden Zahle
sind den Holzberichten entnommen. Von den 6464 Morge
lagen

| | |
|---|---|
| im Forstamt Altdorf | |
| der obere Tannenwald | 1 056 M. 1 |
| im Forstamt Altshausen | |
| Stöcklinswald | 400 M. |
| Sulzacher Wald | 1 769 M. 1 |
| Mochenwanger Wald | 1 540 M. 3 |
| Hoch- oder Röschenwald | 1 697 M. 3 |
| zusammen | 6 464 M. |

Von den 5823 Morgen umfassenden dreiteiligen Forste
(Grunder Forst mit 1370, Bergetreuter Forst mit 222
Kamratshofer Forst mit 2227 M.) fielen Württemberg zu

| | |
|---|---|
| ein Drittel als Rechtsnachfolger der ehemaligen Landvogtei | 1 941 M. |
| ein Drittel als Anteil der Stadt Ravensburg | 1 941 M. |
| zusammen | 3 882 M. |

Von den 3808 Morgen großen vierteiligen Forsten (Hau
semer Forst 935, Hintermooser Forst 948, Herbisreute
Forst 850 und Baienfurter Forst 1075 M.) bekam Württbg

| | |
|---|---|
| ein Viertel als Rechtsnachfolger der Landvogtei | 952 M. |
| ein Viertel als Anteil der Stadt Ravensburg | 952 M. |
| zusammen | 1 904 M. |
| Der Gesamtanteil Württembergs beträgt | 11 250 M. |

Außer dem Anteil der Stadt am Altdorfer Wald nahm
der württembergische Staat noch die Ravensburgischen

Waldungen in der Herrschaft Schmalegg und Winterbach an sich. Auch diese Wälder waren von Bayern in Besitz genommen worden. Es waren die Wälder: Knippenburg, Küblerholz, Hofholz, Aichwäldle im Revier Löwental des Forstamts Altdorf und Müspach, Bauhölzle, Aspen, Waldentobel im Forstamt Weingarten mit zusammen 923 Morgen (nach den Holzberichten) bezw. 1093 Morgen (nach der Schuldenausscheidungskommission der Ravensburgischen Schulden). Der gesamte von der ehem. Reichsstadt an den Staat übergegangene Waldbesitz beträgt also 6464 + 1941 + 952 + 923 = 10 280 Morgen.[1]

Von den von 1806—10 säkularisierten Waldungen können genannt werden:

1) Der Waldbesitz des Deutschordens.[2]

Das Deutschordensgebiet Mergentheim kam 1809 an Württemberg, während die Kommenden Kapfenburg und Altshausen schon 1806 in württembergischen Besitz übergegangen waren. Die Herrschaft Illerrieden war zuerst an Bayern und erst 1808 an Württemberg gekommen.

Im Deutschordensgebiet Mergentheim lagen insgesamt 23 297 Morgen Wald (1 M. — 200 Ruthen zu 12 Fuß). Davon waren an den württembergischen Staat gekommen 5565 Morgen = ca 3478 Morgen (württ. Meß), und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Revier | Mergentheim | 442 | M. |
| „ „ | Stuppach | 1 188 | M. |
| „ „ | Ailringen | 834 | M. |
| „ „ | Apfelhof | 1 348 | M. |
| „ „ | Igersheim | 677 | M. |
| „ „ | Bernshalden | 884 | M. |
| „ „ | Gelchsheim | 188 | M. |
| | zusammen | 5 565 | M. 123 Ruthen |

[1] Im Besitz der Stadt waren nur noch folgende Waldungen geblieben: Im Revier Altdorf (Forstamt Altdorf) Lumperholz, Hasslach, Streiflingsberg, mit zusammen 186 M. 2 V., im Gevier Langentrog Langholz mit 34 M. 1 V., im Revier Löwental Sabholz, Aichwäldle, Weißenrietherholz, Fohrenholz, Dappretholz, Krebserholz, Ameisenholz, Stumperholz mit zus. 209 M. 1 V. Es waren also insgesamt nur noch 460 Morgen.

[2] StFA. Deutschordensforstamt Mergentheim 283/113. 3.

Vom Burgvogteiamt Illerrieden
kamen an den Staat 302 Jauchert = 453 M.[1]
Von der Kommende Kapfenburg 3 800 M.[2]

Der Waldbesitz der Deutschordensklöster wurde eben falls vom Staat übernommen. Er verteilte sich auf folgende Klöster:

| | |
|---|---|
| Franziskanerinnenkloster Biberach | s. S. 69. |
| Franziskanerinnenkloster Leutkirch | ca 27 M. |
| Dominikanerinnenkloster Mergentheim | 77 M. 2 V |
| Franziskanerinnenkloster Ravensburg | 5 M. 2 V |
| Karmeliterkloster Ravensburg | ca 75 M. |
| Kapuzinerhospiz Wurmlingen[3] | 7 M. |

Der vom Staat eingezogene Waldbesitz betrug einschließlich der Klosterwaldungen nach obigen Angaben insgesamt ca 8000 Morgen. Nach einem Bericht des Freiherrn von Maucler von 1809 umfaßten die übernommenen Waldungen einschließlich Ödfeld 8498 Morgen.[4]

2) Der Waldbesitz der Benektinerabtei Weingarten.[5]

Die Waldungen lagen im Forstamt Altdorf und verteilten sich auf die einzelnen Reviere folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| Revier Altdorf | 2 276 M. 2 V. |
| „ Langentrog | 1 481 M. |
| „ Leutkirch | 494 M. 2 V. |
| „ Löwental | 575 M. |
| zus. | 4 827 M. |

Der Wert dieser Waldungen wurde auf 211 029 fl veranschlagt. Die Berechtigungen, die auf ihnen lasteten, waren so groß, daß ihr Kapitalwert bei einem Zinsfuß von fünf Prozent gerade dem Waldwert gleichkam.

[1] Wahrscheinlich gibt diese Zahl nicht den ganzen Waldbesitz an. Nach andern Angaben waren allein 126 M. schlagbares Holz vorhanden. (Forstrat, Gen. L 102 F 2 Fasz. 34).

[2] Nach Forstrat, Gen. Sch 84 L 61 F 2 Fasz. 46. 179 M. lagen auf bayrischem Gebiet (ZOK Forst- und Jagdsachen L 34 F 1 Fasz. 1.).

[3] Das Augustinerkloster Uttenweiler des Deutschordens mit 73 M. Wald wurde von Thurn und Taxis säkularisiert.

[4] Erzberger, a. a. O. S. 327.

[5] Sie wurde 1803 von Fürst von Nassau-Dillenburg säkularisiert und kam 1806 unter württembergische Hoheit. Vgl. auch StFA. Forstamt Weingarten Fasz. Grundstocksveränderungen.

Der Holzertrag war im Jahr:

| | | |
|---|---|---|
| 238 Klf. Bauholz zu 6 fl 40 kr | — | 1 586 fl 40 kr |
| 36 Klf. Buchenbrennholz zu 5 fl 12 kr | — | 187 fl 12 kr |
| 2743 Klf. Tannenbrennholz zu 3 fl 12 kr | — | 8 777 fl 36 kr |
| | zusammen | 10 551 fl 28 kr |

Die unter III aufgeführten säkularisierten Waldungen umfassen ohne das Kloster Biberach insgesamt 12 750 M.

Der gesamte unter I—III aufgeführte säkularisierte Waldbesitz beläuft sich auf

106 384 Morgen

Von den unter I angegebenen 79 297 Morgen konnten allerdings ca 10 000 M. nicht einzeln nachgewiesen werden

Die aus katholischem Besitz stammenden Waldungen stehen der Fläche nach nicht viel hinter den Kirchengutswaldungen zurück und machen, soweit sie feststellbar waren, ungefähr 18 Proz. der Staatswaldfläche aus.

Wenn auch die hier angegebene Zahl aus den auf S. 64 angeführten Gründen die säkularisierten Waldungen nur unvollständig wiedergibt, so kann immerhin angenommen werden, daß sie den größten Teil derselben berücksichtigt.[1]

## § 15

## Die Veränderungen des Staatswaldbesitzes im Reichenberger Forst in diesem Zeitabschnitt.

Auch im Reichenberger Forst erfuhr die Fläche der Staatswaldungen anfangs des 19. Jahrhunderts einen erheblichen Zuwachs. Nach dem Holzbericht von 1811 betrug die Fläche der Kammerwaldungen einschließlich der nicht unter oberforstamtlicher Verwaltung stehenden Waldungen 11 518 Morgen, mit letzteren 11 972 Morgen. Für das Jahr 1807, also kurz vor der Auflösung des Forsts, werden 17 948 Morgen Staatswald angegeben.

[1] Von den nichtberücksichtigten Klöstern seien genannt: die Kapuzinerklöster Langenargen, Michelsberg, Neckarsulm, das Franziskanerinnenkloster Neuhausen, das Franziskanerkloster Oeffingen und das Kapuzinerkloster Pfedelbach.

Der wesentlichste Teil der neu hinzugekommenen Wal
dungen waren ehemalige Kirchengutswaldungen. Sie um
faßten im Reichenberger Forst insgesamt 4931 Morgen.
Sie verteilten sich folgendermaßen:

1) Kloster Murrhardt.
(Ehemaliger Murrhardter Forst mit Westheimer Hut.)
1507 Morgen bezw. nach andern Angaben 1650 Morgen[2].
Es waren die Waldungen Linderstrein, Hofberg, Herren
und Harbacher Wäldle, Klenkengütle, Promersberg
Waltersberg und Raitwald, Gießwald, Mangoldshölzle
Bruch, Dosenklinge, Hornberg, Harnersberg.

2) Stift Backnang, 1529 Morgen.
In der Reichenberger Hut: 669 M., Jung Eng- ode
Linkholz, Seehau, Vord. und Hint. Seelach, Schürhau ode
Mönchshau.
In der Weissacher Hut: 448 M. Keltersberg, Winter
halde, Schneckenbühl, Herrenhölzle, Fuchsrein, Hornrein
In der Korber Hut: 412 M. Ruitzrein, Altenhau, Körner
rein, Brendenhau, Fachrein.

3) Kloster Steinheim, 1472 Morgen, bezw. 1337 M.
In der Klein-Aspacher Hut: 325 M. Kreuzrain 52. Hint
Hindelsbach 22, Der alte Berg 15, das Nonnenhölzle 9
Pfaffenhölzle 31, Vord. Hindelsbach 50, Vorder- und Hin
terbüchlen 38, Ebersbühl 16, Aichhalde 37, Fezenhardt 52
In der Gronauer Hut: 422 M. (sog. Juxwald).
In der Reichenberger Hut: 590 M. als Anteil an der
Rietenauer Waldungen.[3] Ekardtskammer 100, Birkenhau
64, Reuthäulen 57, bei der Striet 130, Mönchsklinge 173
Edamer Berg 104, Wetter Staig 59, Mönchgarten 104, Strie
Rain 94, Der große Forst 189, Das kleine Förstlein 44
Hohlklinge 59 M. zus. 1180 M. Davon besaß das Kloste
die Hälfte.

---

[1] StFA. Forstrat Gen. L 61 F 1 Fasz. 46 und Forstamt Reichenberg Sch. 4
L 138 Fasz. 26.

[2] Die Angaben der Holzberichte und die der Ausscheidungskommissio
entnommen aus der „Beschreibung sämtlicher Realitäten des Kirche
guts bei dessen Inkamerierung", weichen z. T. nicht unerheblich vo
einander ab. Die folgenden Angaben stützen sich auf eine Uebersich
über die Waldungen im Reichenberger Forst von 1807.

[3] Der gemeinsame Besitz dieser Waldungen mit Rietenau führte zu Streitig
keiten. Nach langwierigen Verhandlungen kam es 1814 zu einem Ver
gleich, wonach Rietenau 280 M. als Viehweide im voraus bekam un
der Staat vom Rest 473 M. erhielt.

4) Forstverwaltung Mühlacker, Kloster Lauffen.
In der Winzerhäuser Hut: 139 M.
5) Gemmrigheim, Backnanger Stiftskellerei.
In der Winzerhäuser Hut: 94 M.
6) Geistliche Verwaltung Winnenden.
In der Winterbacher Hut: 33 M. (Buocher Wald)[1]
In der Korber Hut: 49 M. (Der Mönch)[2]
zusammen 82 M.
7) Münster'sche Pflege.
In der Wolfsölder Hut: 79 M.
8) Kloster Adelberg Pflege.
Im Murrhardter Forst: 25 M. (In der Wanne)
9) Geistliche Verwaltung Beilstein.
In der Gronauer Hut: 4 M.

An Waldungen, die nicht zum Kirchengut gehörten, wurden an den Staat gezogen:

1) Die Wälder des ev. Damenstifts Oberstenfeld 788 M.
In der Beilsteiner Hut: 84 M.
In der Klein-Aspacher Hut: 704 M. Stahrenbühl 63, Appelwald 220, Junger Schlag 139, Rehbühl 134, Buchwald 146 M.[3]
2) Der Heilbronner Nonnenwald
in der Beilsteiner Hut: 250 M.
3) Vom Stift Comburg
im Murrhardter Forst: 205 M. (sog. Harnsberg)
Gesamtsumme von 1)—3): 1045 Morgen.

Sämtliche neu hinzugekommenen Wälder umfassen also 5976 Morgen.

Die Staatswaldfläche hat sich im Reichenberger Forst rund um 50 Prozent vergrößert.

Die Besitzverteilung der Waldungen im Jahr 1807 war folgende:

[1] Auf der Markung Breuningsweiler gelegen. Es handelt sich um die frühere Parzelle Nr. 1278 „Erlenhau".

[2] Der Mönch kam tauschweise 1807 ins Eigentum der Hofkammer (Regierungsblatt 1807 Nr. 6). Er liegt auf der Markung Buchenbachhof.

[3] Diese Waldungen waren nach Lgb. von 1555 fol. 78 gemeinsamer Besitz des Stifts und der Gemeinde Oberstenfeld. Ihre Größe wurde auf 1000 M. geschätzt. Die Bewirtschaftungsweise und die Nutzungsanteile waren in den Waldordnungen von 1652 und 1743 genau geregelt (Lgb. v. 1747 fol. 2874).

| | |
|---|---|
| Ehem. Kammerwald | 11 972 M. |
| Ehem. Kirchenratswälder[1] | 4 931 M. |
| Kgl. neuwürttembergische Waldungen | 1 045 M. |
| Gesamte Staatswaldfläche | 17 948 M. |
| Hofkammerwaldungen | 2 695 M. |
| Gemeinde-, Stadt- u. Bauernwaldungen | 35 163 M. |
| Ritterschaftl. Waldungen[2] | 1 850 M. |
| Gräfl. Löwensteinische Waldungen[2] | 6 331 M. |
| Limpurgische Waldungen[2] | 3 081 M. |
| Kurfürstl. badische Waldungen[3] | 18 M. |
| zusammen | 67 086 M. |

## III. Abschnitt.

## Der Staatswaldbesitz von 1810 bis zur Gegenwart.

### § 16.

### Die größeren Waldkäufe und -verkäufe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die gewaltigen Veränderungen, die Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgemacht hatte, waren auch noch in der Folgezeit für den Staatswaldbesitz von Bedeutung. Die ansehnlichen Wälder, die Württemberg in den angrenzenden Staaten besaß,[4] veranlaßten zu mehreren Tauschverträgen.

Für die Ablösung der auf den Wäldern lastenden Berechtigungen war nunmehr die geeignete Zeit gekommen; sie wurde vom Staat mit Nachdruck betrieben. Da die Berechtigten vielfach durch Abtretung eines entsprechenden Waldstücks abgefunden wurden, wurde der Staatswaldbesitz in seiner Ausdehnung nicht unerheblich getroffen.

---

[1] Vgl. die Angaben Oettingers auf S. 49

[2] jeweils einschliesslich der zugehörigen Communwaldunngen.

[3] in der Winterbacher Hut.

[4] Auf bayrischem Gebiet lagen 1811 im Kreis Ellwangen 656 M. (1 M. = 180 Ruthen), darunter 402 M. des ehem. Ritterstifts Comburg (s. S. 67), im Großherzogtum Baden lagen im Enz- und Albtalgebiet 1818 2117 M., auf Sigmaringischem Gebiet 1824 2117 M. Aus StFA. ZOK, Forst- und Jagdsachen L 34 F 1 Fasz. 1 und Forstrat, Gen. L 69 F 1 Fasz. 5 Lit. J. und Forstamt Neuenbürg III C 17. Vgl. auch S. 68,6.

Einige Standesherrschaften, die durch Säkularisation ihren Waldbesitz bedeutend hatten vermehren können, verkauften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhebliche Teile davon an den Staat.

So entwickelte sich denn auch in der Folgezeit eine lebhafte Kauf- und Tauschtätigkeit, die allerdings nicht immer zum Ziel führte.[1] Namentlich im Donaukreis fanden größere Käufe statt. Bei dem Mangel einer zusammenfassenden Statistik für diese Zeit ist es unmöglich, sämtliche Käufe und Verkäufe anzugeben. Im folgenden sollen deshalb nur die bedeutenderen Käufe und Verkäufe genannt werden, soweit sie sich aus den Akten des Forstrats und der einzelnen Forstämter beim StFA. ergeben.

### 1) Kauf- und Tauschverträge.

Mit Baden wurden wiederholt Wälder getauscht, da der Grenzverlauf im nördlichen Schwarzwald zu ungünstig war, als daß der Vorteil einer Grenzbereinigung hätte übersehen werden können. Die beiderseitigen Grenzorte waren so in einander verwickelt, daß die Forstfrevel immer mehr überhandnahmen. Nach dem Staatsvertrag mit Baden vom 16. April 1807 hatte Württemberg u. a. im nördlichen Schwarzwald an Baden 730 Morgen vom sog. Unterwald im Forstamt Neuenbürg abzutreten. Von Baden bekam es 848 Morgen.

1810 kaufte der Staat vom Freiherrn von Bernhausen den Wald Borgerhau bei Blaubeuren mit 262 Morgen.

1811/12 fand ein Tausch des Forstamts Stromberg mit der Gemeinde Kleinsachsenheim statt, bei dem das Forstamt 593 Morgen an die Gemeinde und diese 583 Morgen an den Staat abtrat.

[1] Ohne positives Ergebnis waren die Verhandlungen mit Freiherrn von Arretin 1812 zwecks Ankauf von 515 Morgen, die Verhandlungen mit dem Fürstentum Oettingen-Wallerstein wegen eines Tausches von 664 gegen 767 Morgen in den Jahren 1806, 08 und 27, die Verhandlungen mit Freiherrn von Allmendingen betreffend Ankauf von 1172 M. im Forstamt Ulm und in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. die Verhandlungen mit dem Fürsten Wolfegg zwecks Tausch von ca 300 M. im Forstamt Weingarten (1862-73).

1813 wurden von der Herrschaft Hirschlatt 238 Morg in der Berger Hut des Forstamts Altdorf angekauft.

1813-15 wurden im Forstamt Stromberg 1287 M. gegen Überlassung von 1462 M. mit der Kgl. Hof- und Domänenkammer getauscht.

Um dieselbe Zeit wurde die von Graf Sternberg säkularisierte Prämonstratenser-Abtei Weissenau vom Staa angekauft. Der Waldbesitz betrug 3530 Jauchert[1], nach den Akten des Forstrats gehörten jedoch dem Hause Sternberg nur 886 M.[2]

1817 fand im Forstbezirk Nattheim ein Tausch von 70 Morgen gegen 610 M. mit Thurn und Taxis statt.[3]

1825 kaufte der Staat die Waldungen der von Fürst Metternich säkularisierten Abtei Ochsenhausen auf. Sie umfaßten 4891 Morgen. Ihr Wert wurde auf 449 819 fl veranschlagt.[4] Wegen der vielen Holzrechte, die auf den Waldungen ruhten, wurde ihr Ertrag nur auf 6400 fl geschätzt. Der größte Teil der Wälder lag bei Tannheim. Bei der nahen Lage zur Iller enthielten diese fast kein Bauholz mehr, da dieses zum Festungsbau in Ulm gebraucht worden war.

Im gleichen Jahr wurden vom Grafen Waldeck 1128 Morgen Wald gekauft. Davon lagen im Forstamt Comburg im Revier Winzenweiler 160 M., im Revier Sittenhardt 360 M., im Forstamt Lorch im Revier Gschwend 529 M. und im Forstamt Reichenberg im Revier Murrhardt 77 M. (Harnersberg und Sägmühlenwald).

1835 kaufte der Staat von Graf Sternberg die Standesherrschaft Schussenried an, deren im Forstamt Ochsenhausen gelegener Waldbesitz 6635 M. groß war. Im Revier Schussenried lagen 3671 M. und im Revier Warthhausen 964 M.[5]

---

[1] Württ. Landesbibliothek, Manuscr. fol. 649 Fasz. Weissenau.

[2] StFA. Forstrat Gen. L 61 F 2 Fasz. 46 Lit. O.

[3] StA. Forstsachen K 102 F 3 B 27a.

[4] Als Niederwald wurden 74 M. 3 V. bewirtschaftet. 194 M. waren Ödungen.

[5] Nach Manuscr. fol. 649 Fasz. Schussenried (Württ. Landesbibliothek) war der Waldbesitz der Abtei bei der Uebernahme durch Graf Sternberg 4405 J. = ca 6600 M.

Im gleichen Forstamt wurden um dieselbe Zeit die im Revier Laupheim gelegenen 508 M. großen Waldungen des Freiherrn von Wain gekauft.

1838 wurde ebenfalls im Forstamt Ochsenhausen durch einen Tausch mit der Hofkammer der sog. Menzenweiler Wald mit 323 Morgen erworben.

1840 wurde der Waldbesitz der Rittergüter Groß- und Kleinlaupheim mit 806 M. (im Revier Laupheim des Forstamts Ochsenhausen), der Rittergüter Erolzheim und Edelbeuren mit 1033 M. (im Revier Ochsenhausen) und der Gutsherrschaft Hürbel mit 1960 M. vom Staat erworben.

1841 erhielt der Staat in einem Vergleich mit der Standesherrschaft Roth 230 M. Wald (im Forstamt Ochsenhausen).

1846 wurden im Forstamt Weingarten 147 M. Wald durch Tausch mit dem Grafen von Ratzenried erworben.

### 2) Verkäufe.

Die Verkäufe sind von weit geringerem Umfang als die Käufe. Meist wurden nur kleinere Stücke veräußert Nur wenige waren über 100 M. groß.

Im Forstamt Ulm wurden 1807 an Blaubeuren 107 M. (sog. Blauberg) verkauft, 1818 im Forstamt Zwiefalten der sog. Pfaffenwald mit 101 J. an das Fürstentum Sigmaringen, im Forstamt Ochsenhausen 1826 105 M. an die Gemeinde Illerrieden, 1827 154 M. an die Gemeinde Bühl und 1844 169 M. (das Füramooser Ried) an Füramooser Gemeindeberechtigte.

## § 17.

## Vorschriften und Beweggründe bezüglich des Erwerbs- und der Veräußerung von Wäldern.

Die Staatsforsten waren als Teil des Kammerguts durch § 107 der Verfassungsurkunde von 1819 gegen eine Schmälerung wirksam geschützt.[1] Dieser Schutz wurde auch in der neuen Verfassung von 1919 in § 55 aufrecht erhalten. Danach darf das Kammergut ohne Zustimmung

[1] Herdegen, Württembergs Staatshaushalt S. 57. Vgl. auch hiezu und im folgenden: Fr. Graner, Die Forstverwaltung Württembergs 1910, S. 124 ff. J. G. Schmidlin, Handbuch der württemb. Forstgesetzgebung 1842 § 7.

des Landtags nur veräußert oder belastet werden, wenn dies dem Vorteil des Ganzen dient. Der Erlös muß in diesem Falle zu neuen Erwerbungen für das Kammergut verwendet oder der Staatsschuldenkasse zur Verzinsung übergeben werden. Ähnlich lauten die Bestimmungen des § 107 der Verfassungsurkunde von 1819.

Diesen hier ausgesprochenen Grundsätzen entsprechen die Beweggründe zum Erwerb oder zur Veräußerung von Staatswald. Die Veräußerung von Staatsforstgrund findet i. d. Regel nur im Wege der Vertauschung gegen passend gelegene Grundstücke statt. Eine einseitige Veräußerung von Staatswald kann jedoch aus finanziellen und sozialen Rücksichten erfolgen. Dem ersten Gesichtspunkt entspricht die Veräußerung unzusammenhängender und isolierter Waldteile, wenn ihre Verwaltungs- und Schutzkosten im Verhältnis zu ihrem Ertrag besonders groß sind, oder wenn sie, was besonders zu Beginn des letzten Jahrhunderts von Beutung war, auf nicht württembergischem Gebiet liegen, oder wenn andern ein Miteigentumsrecht zusteht. Auch öffentliche Zwecke spielen bei der Abgabe von Wald eine Rolle. Im Lauf des vergangenen Jahrhunderts wurde eine nicht unerhebliche Fläche zum Eisenbahnbau, zum Bau von Staatsstraßen und zu militärischen Zwecken verkauft.

Unter den für den Erwerb maßgebenden Gesichtspunkten sind in erster Linie die Abrundung des Staatswalds und die Herstellung natürlicher Grenzen zu nennen. Daneben wird auf den Erwerb von Grundstücken für Wegbauzwecke besonderer Wert gelegt, sei es, daß der Ankauf einer wichtigen Ausfahrt oder eines Geländes für Wegneubauten in Frage kommt. Auch der Ankauf von Enclaven wird befürwortet, namentlich wenn dadurch lästige Über- und Durchfahrtsrechte beseitigt oder Ansiedlungen, die dem Wald gefährlich sind, entfernt werden können. Größere Waldkomplexe sollen in d. R. nur dann erworben werden, wenn dadurch Schutz- und Ver-

waltungskosten nicht wesentlich erhöht werden.[1] Auch besonders vorteilhafte Preisgestaltung kann für den Erwerb entscheidend sein.[2] Bisweilen werden Ankäufe gemacht, lediglich um der der Waldwirtschaft so wenig ersprießlichen Tätigkeit der Grundstückshändler zuvorzukommen. In den Akten des 19. Jahrhunderts wird mitunter der Ankauf öder Plätze empfohlen mit der Begründung, daß dadurch die Nutzungsfläche sich erhöhe und ein stärkerer Eingriff in die haubaren Bestände ermöglicht werde.

Dem Erwerb von Staatswaldungen dient ein besonderer Grundstücksfonds, dem die aus Domänenveräusserungen und früher auch aus Gefällablösungen eingenommenen Gelder zufließen bzw. zuflossen. Dieser Fonds war bisweilen sehr reich ausgestattet. Für eine sichere Anlage wurde im 19. Jahrhundert der Walderwerb besonders empfohlen, weil damit i. d. R. keine Vermehrung des Verwaltungspersonals verbunden ist und eine Vergrößerung aus öffentlichen und finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt erschien. Die Forstämter wurden immer wieder ersucht, über jede sich darbietende Gelegenheit zur Vergrößerung des Staatswaldbesitzes durch Ankauf von Privatgrundstücken Bericht zu erstatten mit Angabe der Größe der Fläche, der Lage des Grundstücks und des nächst gelegenen Staatswalds, der Bestandesbeschaffenheit, etwaiger Servituten und der Holzpreise, wobei eine auf diese Verhältnisse gegründete Wertsberechnung und ein Grundriß auzuschließen waren.

So zeigt sich denn auch von Beginn des vergangenen Jahrhunderts an eine planmäßige Ankaufstätigkeit von Wald seitens des Staates, die auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr lebhaft war, zu einer Zeit, wo

[1] nach einem Vorschlag des Forstamts Lorch von 1873.

[2] nach einem Erlass der Kgl. Finanzkammer für den Jagstkreis vom 24. Oktober 1848. Dieser Gesichtspunkt war z. B. um 1850 der Anlaß für den Erwerb von Waldstücken, die Auswanderungslustige sehr billig anboten (Forstamt Rottweil).

der Staatswaldbesitz anderer Staaten infolge der damaligen volkswirtschaftlichen Strömungen (Smith'sche Lehre) und der schlimmen finanziellen Verhältnisse der Staatshaushalte ernstlich gefährdet war.[1]

## § 18.

## Umfang der erworbenen und abgegebenen Waldstücke im 19. und 20. Jahrhundert.

Ein genaues Bild über die Größe der erworbenen und veräußerten Waldgrundstücke kann erst vom Jahr 1864 ab gegeben werden. Erst von da ab fand eine regelmäßige Zusammenstellung der alljährlichen Nachweisungen der Forstämter über die Veränderungen im Staatswaldbesitz statt. Für die Zeit vor 1864 kann der Zuwachs bezw. Abgang an Staatswaldungen nur insoweit angegeben werden, als er sich als Differenz der jeweiligen Staatswaldfläche berechnet. Diese Berechnungsmethode liefert natürlich keine sehr zuverlässigen Ergebnisse, weil Ungenauigkeiten in den Angaben der Gesamtgröße der Staatswaldungen sich auf den Unterschied derselben sehr stark auswirken und die Verschiebungen, die die Staatswaldfläche infolge der allgemeinen Landesvermessung erfuhr, die Ergebnisse ebenfalls beeinträchtigen. Im Lauf der Jahre wurden nämlich Flächen als Waldboden vermessen, die vorher als Weide oder Wiese gebucht waren und umgekehrt.

Trotz dieser Ungenauigkeit zeigen die Zahlen der Übersicht auf S. 85 deutlich, daß ungeachtet der großen Waldkäufe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (s. § 16) die Staatswaldfläche in den 20 er und 30 er Jahren des vergangenen Jahrhunderts abnahm. Der Grund dafür ist in der Ablösung der Forstrechte durch Abtretung von

[1] Vgl. die großen Staatswaldverkäufe von Preussen, Bayern, Oesterreich und Frankreich, (Endres, a. a. O. S. 418 ff). In Bayern wurden allein von 1819-31 rund 17000 ha, in Preussen von 1820-30 269089 ha und in Oesterreich von 1800-1877 1133843 ha verkauft.

## Übersicht über den Flächenzuwachs des Staatswaldes seit 1819.

| Zeitraum | Erwerbungen | | Veräußerungen | | Zuwachs bezw. Abgang | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fläche in ha | Kaufpreis in Mk. | Fläche in ha | Kaufpreis in Mk. | insgesamt | im Jahresdurchschn. |
| 1819—28 | | | | | — 1988 | — 221 |
| 1828—34 | | | | | — 9450 | — 1575 |
| 1834—45 | | | | | 3025 | 275 |
| 1845—50 | | | | | 528 | 106 |
| 1850—60 | | | | | 1511 | 151 |
| 1860- 64 | | | | | 1238 | 309 |
| 1819—64 | | | | | — 5136 | — 114,6 |
| 1. 1. 1864 / 31. 12. 1884 | 8167 | 5395196 | 2611,3 | 1148736 | 5556 | 264,5 |
| 1. 1. 1885 / 31. 12. 1889 | 1359,7 | 790842 | 244,4 | 155952 | 1115 | 223,1 |
| 1. 1. 1890 / 31. 3. 1895 | 1135,8 | 733506 | 301,2 | 194759 | 835 | 167 |
| 1. 4. 1895 / 31. 3. 1900 | 728,7 | 483643 | 217,3 | 190283 | 511 | 102,3 |
| 1. 4. 1900 / 31. 3. 1905 | 463 | 299313 | 198 | 78265 | 265 | 53 |
| 1. 4. 1905 / 31. 3. 1910 | 661 | 711125 | 334 | 550459 | 327 | 65,4 |
| 1. 4. 1910 / 31. 3. 1915 | 1140 | 371011 | 879 | 893527 | 261 | 52,2 |
| 1. 4. 1915 / 31. 3. 1920 | 113 | 132290 | 94 | 245914 | 19 | 4,8 |
| 1. 4. 1920 / 31. 3. 1925 | 56 | 232052 | 82 | 453901 | — 26 | — 5,2 |
| 1. 4. 1925 / 31. 3. 1930 | 1574 [1] | 3855754 | 141 | 487222 | 1433 | 286,6 |
| 1. 1. 1864 / 31. 3. 1930 | 15398 | 13004732 | 5102 | 4399018 | 10296 | 156 ha |

[1] Im Forstamt Ulm wurden 1928 603 ha, im Forstamt Blaubeuren 485 ha und im Forstamt Riedlingen 344 ha (Försterei Emmerfeld) erworben.

Wald zu erblicken, die damals die Regel bildete.[1] Zu diesem Zwecke mußten Verzeichnisse der Waldungen aufgestellt werden, die sich dazu besonders eignen. Die Staatswaldfläche erhielt auf diese Weise erhebliche Einbußen. Im Forstamt Stromberg wurden im Jahr 1810 685 Morgen für Ablösung von Brennholzgerechtigkeiten an Berechtigte und im Forstamt Zwiefalten in den Jahren 1827/28 und 1834/36 über 4000 M., im Forstamt Weingarten in den Jahren 1818/23 über 1000 M. und im Forstamt Tübingen von 1833/45 über 1600 M. an berechtigte Gemeinden zu Ablösungszwecken abgegeben. Bei Ablösung der Schönbuchrechte erhielt Tübingen allein 1086 M. (sog. Gaishalde). Obwohl auch in der Folgezeit der Wald selbst immer wieder als Gegenleistung bei der Ablösung von Forstrechten diente, so kann doch von der Mitte der 30 er Jahre an bis zur Gegenwart ein stetiger Zuwachs der Staatswaldfläche festgestellt werden. Nur die zwei letzten Jahre des Weltkriegs und die ersten Nachkriegsjahre machen hievon eine Ausnahme. Von 1864 bis 1930 erwarb der Staat über 15000 ha zu 13 Millionen Mark und veräußerte über 5000 ha zu rund 4,4 Millionen Mark. Der Zuwachs betrug also ca 10 000 ha und der Mehraufwand für Erwerbungen rund 8,6 Millionen Mark, das macht im Durchschnitt für das Jahr rund 130 000 Mark aus.

Der aus den in der Übersicht gegebenen Zahlen errechnete Durchschnittspreis für die Zeit von 1864 bis 1930 ergibt für die erworbenen Grundstücke pro ha 844 Mark und für die veräußerten 862 Mark. Diese Zahlen sind jedoch zu nieder, da die vertauschten Waldstücke in den Größenangaben jeweils mit eingeschlossen sind. Der Fehler, der dadurch entsteht, wirkt sich auf die Preise der veräußerten Fläche stärker aus, weil hier der prozentuale Anteil der getauschten Fläche ein größerer ist. Eine Durchschnittsberechnung der Preise für kleinere Zeit-

[1] Vgl. F. Graner, Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch 1929, S. 113.

räume ist daher sehr von der zufälligen Größe der jeweils vertauschten Fläche abhängig. Doch kann man immerhin aus einem Vergleich der so gewonnenen Zahlen entnehmen, daß die Waldpreise ziemlich stetig stiegen und zwar bis zum mehrfachen Betrag des Preises der 60 er Jahre, und daß die Preise der veräußerten Waldstücke fast durchweg höher waren als die der erworbenen. Das deutet darauf hin, daß die verkauften Waldstücke oft nicht als Wald weiter bewirtschaftet, sondern zu anderen Verwendungszwecken, die eine größere Kapitalanlage als die Waldwirtschaft zuließen, herangezogen wurden. (Landwirtschaft, Eisenbahnbau).

Prozentuale Verteilung der erworbenen und veräußerten Staatswaldfläche auf die einzelnen Kreise.

| | Jagstkreis | Donaukreis | Schwarzwaldkreis | Neckarkreis |
|---|---|---|---|---|
| Erwerb | 39,11 | 30,84 | 21,26 | 8,79 |
| Veräußerung | 46,20 | 24,49 | 19,73 | 9,58 |
| Zunahme | 35,50 | 34,07 | 22,03 | 8,40 |

Aus obiger Tabelle[1] geht hervor, daß Jagst- und Donaukreis, also vor allem die neuwürttembergischen Gebiete eine weit größere Erwerbs- und Veräußerungstätigkeit aufweisen als Neckar- und Schwarzwaldkreis. Vielleicht hängt der große Zuwachs, den der Staatswald in diesen Gebieten erfuhr, unter anderem damit zusammen, daß der Ankauf parzellierter Privatwaldungen in den Gegenden und Zeiten eine besondere Rolle gespielt hat, in denen die ehemaligen Realgemeindewaldungen durch Verteilung zum großen Teil in Einzelbesitz übergegangen waren. Das war namentlich im Donau- und Jagstkreis der Fall, in denen weitaus die meisten ehemaligen Gemeinderechtswaldungen lagen.

[1] Die Zahlen der Tabelle sind auf Grund der forstamtlichen Angaben für die einzelnen Jahre berechnet. Bei dem Fehlen der Unterlagen für einige Jahrgänge umfassen die der Berechnung zu Grunde gelegten Zahlen nicht ganz die gesamte in Frage kommende Fläche.

## § 19.

### Rückblick.

Unter dem Gesichtspunkt der besitzgeschichtlichen Herkunft lassen sich im württembergischen Staatswald vier große Gruppen unterscheiden:

1) der ehemalige herzogliche Kammerwald,
2) die Waldungen des ehemaligen evang. Kirchenguts,
3) die 1802—1810 säkularisierten Wälder katholischer Klöster und Stifte,
4) die durch die Angliederung von Neuwürttemberg an den Staat gezogenen, aus weltlichem Besitz stammenden Waldungen.

Der ehemalige Kammerwald umfaßte Ende der Herzogszeit rund 280 000 Morgen = 47 Prozent der heutigen Staatswaldfläche. (Diese war 1928 592 910 M.) Über die Zusammensetzung des Kammerwalds im einzelnen geben die Lagerbücher keine Auskunft. Die Bildung des Kammerwalds war im wesentlichen schon abgeschlossen zur Zeit der Entstehung der ältesten Lagerbücher. Seitdem erfuhr der Kammerwald im Reichenberger Forst durch kleinere Käufe und Verkäufe nur einige unwesentliche Änderungen.

Die Kirchengutswaldungen entsprachen bei ihrer Übernahme durch den Staat mit ihren rund 120 000 Morgen ungefähr 20 Proz. der heutigen Staatswaldfläche.

Die aus katholischem Besitz stammenden Waldungen umfaßten zwischen 100 000 und 110 000 Morgen = 17 bis 18 Proz. des heutigen Staatswaldes. Mit Hinzurechnung der später angekauften, von anderen Standesherrschaften säkularisierten Waldungen steht ihre Fläche der der Kirchengutswaldungen kaum nach.

Die Fläche der aus weltlichem Besitz stammenden, mit der Angliederung Neuwürttembergs an den Staat gezoge-

nen Waldungen hat 80 000 — 90 000 Morgen betragen. Ein großer Teil davon stammt aus ehemals reichsstädtischem Besitz.

Die in den Jahren 1802—1810 zum Staatswald zusammengefaßten Waldungen erfuhren infolge der Ablösung der Forstrechte im 19. Jahrhundert eine nicht unerhebliche Verminderung, die aber dank der umfassenden Ankaufstätigkeit des Staates wieder ausgeglichen wurde.

Wenn man rückblickend die Bildung des württembergischen Staatswalds überschaut und sich vergegenwärtigt, wie der ehemalige Kammerwald durch Jahrhunderte hindurch dank der klugen und voraussehenden Ankaufstätigkeit des württembergischen Herrscherhauses planmäßig erweitert wurde, wie der Staatswald im 19. Jahrhundert durch die Verfassung und das Verständnis der maßgebenden Männer den Zeitströmungen zum Trotz vor Verschleuderung bewahrt und durch großzügig durchgeführte Neuerwerbungen in seinem Bestand erweitert und abgerundet wurde, so gewinnt man den Eindruck, daß sich in der Besitzgeschichte des württembergischen Staatswaldes ein Stück echt schwäbischer Eigenart widerspiegelt: Eine Ausdauer in kluger haushälterischer Benützung aller Umstände, die eine — und wäre es auch nur eine bescheidene — Vermehrung des Besitzes ermöglichen.

## Erklärung der Abkürzungen.

Für die Zitierung der Urkunden wurden folgende Abkürzungen gewählt:

B = Büschel
Denk = Denks Aktensammlung der herzoglichen Rentkammer
F = Fach
Gen. = Generalia
GR. = Geheimratsakten
KA. = Kabinettsakten
L = Lade
Sch. = Schrank
StA. = Staatsarchiv
StFA. = Staatsfilialarchiv
ZOK = Zentralorganisationskommission

Für öfters wiederkehrende Worte wurden die Abkürzungen gewählt:

Flgb. = Forstlagerbuch.
M. = Morgen
RDH. = Reichsdeputationshauptschluß
R. F. = Reichenberger Forst
V. = Viertel
WJB. = Württembergische Jahrbücher
WVjsH. = Württembergische Vierteljahrshefte.

## Anhang

### Besitzverteilung der württembergischen Wälder.

| Jahr | Staats- bzw. Kammer-wald | Gemeinde u. Stiftungs-wald | Privat-Wald | Rest | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1769 | 31,5 % | 34,1 % | 22,7 % | 11,7 % | (Kirchengutsw. Kammerschreib.-W. |
| 1811 | 34,9 % | 35,4 % | 28,7 % | 1,0 % | (Hofdom.-W.) |
| 1828 | 33,5 % | 34,9 % | 30,7 % | 0,9 % | ( „ „ ) |
| Neckarkreis | 23,3 % | 54,4 % | 19,0 % | 3,3 % | ( „ „ ) |
| Schwarzwaldkr. | 44,0 % | 37,1 % | 18,9 % | — % | |
| Jagstkreis | 36,2 % | 23,5 % | 40,0 % | 0,3 % | ( „ „ ) |
| Donaukreis | 24,6 % | 32,9 % | 41,2 % | 1,3 % | ( „ „ ) |
| Schwarzwald- u. Neckarkr. | 37,3 % | 42,7 % | 18,9 % | 1,1 % | ( „ „ ) |
| Jagst- u. Donaukreis | 30,2 % | 28,3 % | 40,6 % | 0,9 % | ( „ „ ) |
| 1844 | 31,2 % | 37,1 % | 30,8 % | 0,9 % | |
| 1860 | 31,5 % | 34,8 % | 32,8 % | 0,9 % | |
| 1883 | 31,3 % | 31,5 % | 34,3 % | 2,9 % | (Hofk. 1 % Genossensch. 1,9 %) |
| 1900 | 31,2 % | 32,1 % | 34,4 % | 2,3 % | (Hofk. 1,1 % Genossensch. 1,2 %) |
| 1928 | 31,1 % | 33,0 % | 33,4 % | 2,5 % | ( „ 1,4 %) |

## Lebenslauf.

Am 2. September 1907 wurde ich in Talheim OA.Rottenburg geboren. Vom Frühjahr 1914 bis Herbst 1915 besuchte ich die Volksschule in Korntal und von da an bis Frühjahr 1923 das dortige Progymnasium. In den drei letzten Schuljahren war ich Schüler des Eberhard-Ludwigsgymnasiums in Stuttgart, wo ich im Frühjahr 1926 die Reifeprüfung ablegte. Ich widmete mich darauf im Sommersemester 1926 und Wintersemester 1926/27 in Tübingen dem Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie. Vom Sommersemester 1927 ab studierte ich Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. Br., wo ich im April 1929 die forstliche Vorprüfung bestand. Dann bezog ich zwei Semester die Universität München. Die letzten beiden Semester meines Studiums war ich in Freiburg i.Br., wo ich im April 1931 mit dem forstlichen Fachexamen meine Studien beschloß. Darauf wurde ich vom württembergischen Staat zum Forstreferendar bestellt.